HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit
Gesundheitscampus Göttingen

Bachelorthesis

Die Rolle der Berufsbildungswerke in der Umsetzung des Bundsteilhabegesetzes: Innovative Ansätze und Fördermaßnahmen

Erstbetreuer*in Nadine Albrecht
Zweitbetreuer*in Prof. Dr. Oliver Kestel

Name der*des Studierenden **Belger, Lukas**

Abgabedatum **26.01.2024**

Vorwort

Ich möchte dieses Vorwort nutzen, um meine Bachelorthesis über die Rolle der Berufsbildungswerke in der Umsetzung des Bundsteilhabegesetzes: Innovative Ansätze und Fördermaßnahmen einzuleiten. Über die dreieinhalb Jahre des Studiums hinaus entwickelte ich ein tiefergehendes Verständnis, sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Während meines Studiums handelte ich bereits viele Fragen über die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen ab. Die Bedeutung, den Menschen ganzheitlich zu betrachten, verhalf mir tiefer in jenes Thema einsteigen zu können. Die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur verhalf mir dabei, meinen Kenntnisstand und meine Perspektiven erneut zu erweitern. Die Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse waren spannende und herausfordernd zugleich.

Hierbei möchte ich insbesondere meiner Erstprüferin Frau Nadine Albrecht für das Betreuen und Begutachten danken. Mir hat Frau Albrecht sehr dabei geholfen, mich zu motivieren und nie den Fokus jener Bachelorthesis zu verlieren. Bei Fragen außerhalb der Coaching-Termine konnte sie mir stets gewissenhaft und präzise weiterverhelfen. Außerdem möchte ich meinem Zweitprüfer Herrn Prof. Dr. Oliver Kestel für sein Engagement danken, meine Bachelorthesis stellvertretend für Frau Prof. Dr. rer. medic. Sinje Gehr zu begutachten. Herr Kestel verhalf mir im Studium und darüber hinaus dabei, sich für Menschen mit Behinderungen aus Sicht der Menschenrechtsprofession einzusetzen.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Kommilitonen Till Steenken und Sara Wagener. Beide haben mich stets dazu inspiriert, Debatten und Ideen für das Thema beizubehalten. In der Erstellungsphase hielten wir stets einen sehr offenen und konstruktiven Austausch bei. Danken möchte ich auch meiner Freundin Denise Eierhoff und Benjamin Baxmeier die mein Privatleben in der Erstellungsphase sehr bereichert haben und meine Bachelorthesis korrekturgelesen haben.

Lukas Belger

Hannover, 26.01.2024

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG

Abstract

Die Rolle der Berufsbildungswerke in der Umsetzung des Bundsteilhabegesetzes: Innovative Ansätze und Fördermaßnahmen

Das Bundesteilhabegesetz, welches zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland ratifiziert wurde, stellt Berufsbildungswerke vor Chancen und Herausforderungen. Zukunftsfähige Innovationen sollen mit Blick auf die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen, Bildung und Teilhabe ermöglichen. Das Ziel jener Arbeit wird es sein, dass Rollenverständnis von Berufsbildungswerken innerhalb der Gesellschaft zu verdeutlichen. Hierbei sollen zukunftsfähige und innovative Projekte aufgezeigt und die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen mittels des Bundesteilhabegesetzes veranschaulicht werden.

Mithilfe der systematischen Literaturrecherche soll verdeutlicht werden, vor welchen Hindernissen und Exklusionsgefahren Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft stehen. Berufsbildungswerke sind entgegen der gescheiterten gesellschaftlichen Teilhabe ein Ort der assistierenden Inklusion. Hierbei wurde aus den bisherigen Erkenntnissen deutlich, dass fehlende Handlungsmöglichkeiten von Berufsbildungswerken die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen einschränken können. Sogleich wurden Hindernisse der Berufsbildungswerke in der Umsetzung von Innovationen durch öffentliche Haushalte erlebt aufgrund des anhaltenden Ressourcendilemmas. Die weiteren Handlungsmöglichkeiten von Berufsbildungswerken hängen von der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen ab und dürfen nicht vor möglichen Finanzierungsvorbehalten stehen und in Folge die Teilhabe an der Gesellschaft einschränken. Zukünftige Erkenntnisgewinne aus den innovativen Projekten werden weitere Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, um Menschen mit Behinderungen auf den zukünftigen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Schlüsselwörter: Behinderungen, Berufsbildungswerk, Bildung, Bundesteilhabegesetz, Innovationen

Abstract

The role of vocational training centres in the implementation of the Federal Participation Act: Innovative approaches and support measures

The Federal Participation Act, which was ratified to strengthen the participation and self-determination of people with disabilities in Germany, presents vocational training centres with opportunities and challenges. Sustainable innovations should enable education and participation with regard to the vocational training of people with disabilities. The aim of this paper is to clarify the understanding of the role of vocational training centres within society. The aim is to identify sustainable and innovative projects and to illustrate the vocational training of people with disabilities by means of the Federal Participation Act.

With the help of systematic literature research, the obstacles and risks of exclusion faced by people with disabilities within society are to be clarified. Vocational training centres are a place of assisting inclusion in the face of failed social participation. It has become clear from the findings to date that the lack of opportunities for vocational training centres to act restricts the vocational training of people with disabilities. Vocationa l training centres immediately experienced obstacles in the implementation of innovations through public budgets due to the ongoing resource dilemma. The scope for action of vocational training organisations depends on the vocational training of people with disabilities and must not be subject to possible funding restrictions and consequently limit participation in society. Future findings from the innovative projects will reveal further opportunities for action to prepare people with disabilities for the future labour market.

Keywords: Disabilities, Education, Federal Participation Act, Innovations, Vocational Training Centre

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
2 Methodik 4
2.1 Herleitung der Forschungsfrage 4
2.2 Methodisches Vorgehen 5
3 Behinderung im Kontext beruflicher Bildung 6
3.1 Modelle von Behinderung 7
3.2 Selektivitätshypothese 9
3.3 Begriffsbestimmungen: berufliche Bildung & berufliche Teilhabe 10
4 Berufsbildungswerk 12
4.1 Leistungsvielfalt 12
4.2 Inklusionsverständnis 13
4.3 Herausforderungen - beruflicher Bildung 16
4.4 Chancen - beruflicher Bildung 18
5 Bundesteilhabegesetz 20
5.1 Von der Entwicklung zur Entstehung 20
5.2 Zielverfolgung: berufliche Bildung 21
5.3 Auswirkungen auf Berufsbildungswerke 23
6 Good Practice: Innovative Maßnahmen 25
6.1 Projekt I: KI.ASSIST 26
6.2 Projekt II: EdAL MR 4.0 27
6.3 Zukunftsperspektive: Wirkung & Nützlichkeit der Projekte 28
7 Ergebnisse 30
7.1 Herausforderungen der innovativen beruflichen Bildung 30
7.2 Chancen der innovativen beruflichen Bildung 32
8 Diskussion 35
8.1 Beantwortung der Forschungsfrage 42
9 Fazit und Ausblick 43
10 Literaturverzeichnis 45
Anhang ..... A
Eidesstattliche Versicherung / Plagiatserklärung C
Eigenständigkeitserklärung ohne KI ..... D
Bibliothekserklärung *(für intern angefertigte Abschlussarbeiten)* ..... E

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Integration des BBW als stellvertretende Einrichtung zur Förderung der Inklusion im Wirtschaftssystem 15

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
aEMr	allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
Art.	Artikel
BBW	Berufsbildungswerk/e/en
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen-arbeit und Entwicklung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BvB-r	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme- rehaspe-zifisch
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DGRW	Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissen-schaften
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
ReZa	Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation
SGB	Sozialgesetzbuch
UN	United Nations
UN-BRK	United Nations- Behindertenrechtskonvention
VAmB	Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken
VN	Vereinte Nationen

1 Einleitung

“Everyone has the right to doubt everything as often as he pleases and the duty to do it at least once.“ (De Bono, 1972, S. 175). Übersetzt meint das Zitat von Edward de Bono, dass jeder das Recht hat, alles so oft zu bezweifeln, wie es ihm beliebt und die Pflicht, es mindestens einmal zu tun.

Mit diesen einleitenden Worten soll die vorgelegte Bachelorarbeit des Studiengangs der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen die konstruktive Betrachtung und anschließende Diskussion der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen innerhalb der beruflichen Bildung aufzeigen.

Aus einer repräsentativ gewordenen Studie aus dem Jahr 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), an der Menschen mit Behinderungen teilgenommen haben, zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ging hervor, dass ein „reduziertes Schul- und Ausbildungsniveau“ (ebd., S. 20) von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu nicht beeinträchtigten Menschen erreicht wurde (ebd.). Gleichwohl zeigte die Studie auf, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungssystem erlebt werden (ebd.). Ebenfalls zeigten sich signifikante Ergebnisse in Bezug auf die Erwerbslosenquoten von Menschen mit Behinderungen (ebd.). Hierbei wurde deutlich, dass Menschen mit Behinderungen, welche in einer Einrichtung leben würden, „deutlich niedrigere Erwerbsquoten“ hätten (ebd.), als Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten (ebd.).

Gleichermaßen positionierte sich der Beamtenbund und Tarifunion (DBB) (2023) für einen inklusiveren Arbeitsmarkt in Deutschland, da anhaltend sich das Verständnis für Inklusion von Arbeitgeber*innen auf die Teilhabebeeinträchtigungen der Menschen konzentrieren würde, als das der Arbeitsplatz entsprechend angepasst wird (ebd.). Folglich könne dem Fachkräftemangel entgegengetreten werden und die Potenziale der Menschen mit Behinderungen genutzt werden (ebd.). Artikel (Art.) 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verdeutlicht hierbei nachträglich, dass ein Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen bestehen würde und jenes von den Vereinten Nationen (VN) umgesetzt werden muss (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023).

Hieraus wurde die Motivation abgeleitet, sich mit dem Thema der beruflichen Bildung unter Einbeziehung von Berufsbildungswerken (BBW) zu befassen, um fehlende Handlungsmöglichkeiten zur Realisierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) aufzuzeigen und neue Innovationen voranzutreiben. Aus Sicht der Menschenrechtsprofession der Sozialen Arbeit ergibt die sich Motivation, sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzusetzen und neue innovative Ansätze der beruflichen Bildung sichtbar werden zu lassen.

Hieraus ließ sich folgende Forschungsfrage ableiten: „Wie können in Zukunft innovative Ansätze und Fördermaßnahmen von Berufsbildungswerken in Deutschland eingesetzt werden, um die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes zu realisieren?“. Sogleich lassen sich zwei Hypothesen ableiten, welche innerhalb der fortführenden Diskussion jener Arbeit beantwortet werden.(a) BBW setzen die gesetzlichen Anforderungen nach dem BTHG um und stellen sicher, dass individuelle Bedarfe gefördert werden.(b) Die Umsetzung individualisierter Programme erfordert möglicherweise zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Der Fokus jener Arbeit soll auf die gesamtgesellschaftliche Teilhabe innerhalb der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland gelegt werden. Insofern wird die Betrachtung von BBW eine entscheidende Rolle haben, um aufzuzeigen, wie jene zur Förderung von beruflicher Bildung beitragen können. Das BTHG legt hierbei die rechtlichen Rahmen fest, welche zur Realisierung der innovativen Ansätze und Möglichkeiten von BBW maßgeblich sein können, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.

Um die genannten Ziele erreichen zu können, wurde als Vorgehensweise die Methode der systematischen Literaturrecherche verwendet, um bestehende Innovationen innerhalb der beruflichen Bildung von BBW aufzuzeigen und durch den aktuellen Erkenntnisgewinn sichtbar werden zu lassen.

Schlussendlich lässt sich die Bachelorthesis wie folgt gliedern. Zunächst wird in Kapitel (Kap.) 2 die Methodik beschrieben. Hierbei wird unter der Herleitung der Forschungsfrage (Kap. 2.1) das anschließende methodische Vorgehen (Kap. 2.2) der Bachelorthesis dargestellt.

Darauffolgend wird Behinderung im Kontext der beruflichen Bildung des Kapitels 3 eingeordnet. Hierbei werden diverse Modelle von Behinderung aufgezeigt (Kap. 3.1). Darüber hinaus wird die Selektivitätshypothese (Kap. 3.2) von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft beschrieben. Das Kapitel endet mit den Begriffsbestimmungen der beruflichen Bildung und der beruflichen Teilhabe (Kap. 3.3).

Anschließend wird das Kap. 4 der BBW umfassend beschrieben. Jenes Kapitel stellt zunächst die Leistungsvielfalt von BBW dar (Kap. 4.1). Anschließend wird das Inklusionsverständnis von BBW analysiert (Kap. 4.2). Abschließend werden die Herausforderungen (Kap.4.3) und die Chancen der beruflichen Bildung innerhalb von BBW gegenübergestellt (Kap. 4.4).

Folglich wird in Kapitel 5 das BTHG veranschaulicht. Hierbei wird das BTHG von der Entwicklung bis zur heutigen Entstehung in Kap. 5.1 eingeleitet. Anschließend werden die Zielverfolgungen (Kap. 5.2) und die praktischen Umsetzungen (Kap. 5.3) der beruflichen Bildung des BTHG angewendet.

Infolgedessen werden in Kapitel 6 sogenannte „Good Practice“ Innovationen aufgezeigt. Hierbei werden zwei innovative Projekte dargestellt (Kap. 6.1, 6.2), welche die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben des BTHG vorantreiben können. Abschließend werden Zukunftsperspektiven hinsichtlich der Wirkung und Nützlichkeit der Projekte aufgezeigt (Kap. 6.3).

Zum Schluss werden die Ergebnisse der innovativen beruflichen Bildung in Herausforderungen (Kap. 7.1) und Chancen (Kap. 7.2) unterteilt und umfassend dargestellt. Resümierend folgt die Diskussion, in der die gewonnenen Erkenntnisse jener Arbeit in die Forschungsfrage eingeordnet, reflektiert und diskutiert werden. Abschließend wird im Fazit die Forschungsfrage erneut mittels der persönlichen Erkenntnisse jener Arbeit beantwortet. Der Ausblick wird die weiteren Handlungsmöglichkeiten und Grenzen jener Arbeit aufzeigen.

2 Methodik

Das folgende Kapitel veranschaulicht zunächst die Herleitung der gewählten Forschungsfrage. Sogleich wird das methodische Vorgehen beschrieben, um die genannte Forschungsfrage beantworten zu können.

2.1 Herleitung der Forschungsfrage

Wie in der Einleitung beschrieben, bestand die intrinsische Motivation darin, fehlende Handlungsmöglichkeiten von BBW aufzuzeigen und neue innovative Ideen innerhalb der beruflichen Bildung sichtbar werden zu lassen. Speziell in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen wurden bereits innerhalb des Anerkennungshalbjahrespraktikums in einem BBW praktische Erkenntnisse des vorberuflichen Bereichs gesammelt. Hierbei ging es primär innerhalb der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme–rehaspezifisch (BvB-r) auf Grundlage der Basiskompetenzen der Teilnehmenden um die Weitervermittlung in eine Ausbildung (Bundesagentur für Arbeit, 2023).

Sogleich zeigten sich praktische Probleme in Bezug auf die Motivation von Teilnehmenden, an den jeweiligen Berufsbereichen mitzuwirken, um sich beruflich zu entdecken. Es stellte sich heraus, dass Teilnehmende weniger Mitspracherecht erhielten bei der Auswahl eines für sie interessanten Berufsbereich. Die Folge war, dass weniger auf die individuellen Ressourcen der Menschen mit Behinderungen geachtet wurde. Hieraus entwickelten sich Zweifel, warum nicht erste Potenziale aus den Herausforderungen der individuellen Lebenslagen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen genutzt wurden, um folglich Innovationen voranzutreiben. Dies verdeutlicht ebenfalls die qualitativ erhobene Studie, an der 17 Menschen mit Behinderungen teilgenommen haben. Auf Grundlage von Leitfaden gestützten Interviews der BvB Teilnehmenden zeigten sich erste Erkenntnisse. Die wichtigsten Erkenntnisse ergaben sich darin, dass die Teilnehmenden durch „Erfahrungs-, Status- und Machtasymmetrie geprägt“ seien (Beer, 2022, S. 19).

Aus Sicht der Menschenrechtsprofession entwickelte sich über das Studium hinaus die Motivation sich für benachteiligte Menschen einzusetzen und besonders auf die zugrunde liegenden institutionellen Machtdynamiken aufmerksam zu machen. Misamer (2023) beschreibt hierbei, dass hierarchische Beziehungen ein Zugang von „sozialer Teilhabe“ seien (ebd., S. 72, zit.

n. Bernasconi, 1998), welcher jedoch in illegitimer Macht (Behinderungsmacht) missbraucht werden kann, in der bestimmte Personengruppen ausgeschlossen oder verwertbare Ressourcen nicht ermöglicht werden (ebd., S. 73).

Die dargestellten Erkenntnisse und Hinterfragungen der beruflichen Bildung innerhalb der praktischen Arbeit von BBW resultierten folglich unter Einbeziehung der Menschenrechte des BTHG zu folgender Forschungsfrage: „Wie können in Zukunft innovative Ansätze und Fördermaßnahmen von Berufsbildungswerken in Deutschland eingesetzt werden, um die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes zu realisieren?“

2.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen setzte sich aus einer einschlägigen systematische Literaturrecherche zusammen. Ziel jener Datenerhebung bestand darin, Theorien und Inhalte der gewonnenen Literatur zu untersuchen, zu analysieren und Zusammenhänge einzelner Inhalte zu verknüpfen. Gewählt wurde die systematische Literaturrecherche aufgrund dessen, dass ein Mangel an Ressourcen bezüglich personeller Zusammenarbeit mit anderen BBW bestand. Erdenklich wären hierbei quantitative Umfragen oder qualitative Experteninterviews gewesen, welche allerdings nicht zur Beantwortung der ausgewählten Forschungsfrage passend gewesen wären. Wiederum bietet eine systematische Literaturrecherche ein breites Spektrum von Wissen, welches strukturiert dargestellt, interpretiert und analysiert werden kann.

Hierbei wurden diverse Publikationen wie wissenschaftliche Zeitungsartikel, E-Books, Bücher, Fachzeitschriften, Internetartikel und statistische Datenbanken verwendet-mit dem Ziel, die folgende Forschungsfrage zu beantworten: „Wie können in Zukunft innovative Ansätze und Fördermaßnahmen von Berufsbildungswerken in Deutschland eingesetzt werden, um die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes zu realisieren?“. Hierfür wurden diverse Datenbanken wie der online Bibliothek-Katalog der HAWK, Google Scholar, diverse Gesetzestexte und Springer Link verwendet und die Bücherei der HAWK am Standort Hildesheim aufgesucht. Für das Finden von passender Literatur wurden die folgenden Schlüsselwörter in Form von Suchanfragen verwendet

und kombiniert: BBW, BTHG, UN-BRK, Menschen mit Behinderungen, Innovationen, berufliche Bildung und Teilhabe. Außerdem wurden internationale Beiträge verwendet, obgleich der Fokus jener Forschungsfrage auf Deutschland und die berufliche Bildung indessen bestand. Die systematische Literaturrecherche wird als eigene Tabelle in Anhang 1 grafisch verdeutlicht. Jene zeigt Limitationen für das Finden von Literatur unter Einbeziehung der genannten Suchbegriffe auf. Die systematische Literaturrecherche wurde dahingehend mithilfe des „Schneeballsystems“ erweitert, um weitere relevante Quellen zu nutzen.

Zur Güte der wissenschaftlichen Literatur wurden vordergründig Publikationen verwendet, welche nicht vor dem Jahr 2017 veröffentlicht wurden, um nach aktueller Themenrelevanz zu filtern. Zur Erwähnung der wissenschaftlichen Aktualität und Güte der einschlägigen Literatur mussten jedoch ebenfalls ältere Quellen herangezogen werden, welche einen Ursprung von Primärquellen und darauf angrenzende Literatur gewesen sind. Der Fokus bestand darin, Primärquellen zu verwenden. Die Datenauswertung und Analyse der Literatur wurde in Zwischenordnern verlegt, welche zugehörig auf die einzelnen Kapitel der Arbeit abgestimmt waren. Um ein mögliches Bias zu vermeiden mit Blick auf die gewählte Methodik jener Arbeit, wurde eine möglichst objektive systematische Literaturrecherche durchgeführt. Hierbei wurde bewusst darauf geachtet, aus Sicht der Menschenrechtsprofession die gewählte Literatur abzuwägen, um Vorurteile oder Verzerrungen zu minimieren.

3 Behinderung im Kontext beruflicher Bildung

In diesem Kapitel wird die Forschungsfrage unter Einbeziehung von Behinderung im Kontext der beruflichen Bildung dargestellt. Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird auf Grundlage der menschenrechtlichen, medizinischen und sozialen Ebene definiert und gegenübergestellt. Daraufhin wird die Selektivitätshypothese erläutert, welche aufzeigen soll, vor welchen Herausforderungen Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft stehen. Abschließend werden die Begriffe der „beruflichen Bil-

dung“ und der „beruflichen Teilhabe“ in Form einer Begriffsbestimmung definiert, um aufzuzeigen, welche rechtlichen Ansprüche an Bildung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu erwarten sind.

3.1 Modelle von Behinderung

Eine allgemeingültige und anerkannte Definition von Menschen mit Behinderungen, welche für alle Zeiten festgelegt werden kann, gibt es nicht und sei auch nicht erwünscht (Mattner, 2000, S. 15). Mit diesen Worten beschreibt Mattner (2000) das Verständnis von Behinderung mithilfe eines Beispiels (ebd., S. 15). Mediziner*innen würden eine Behinderung im Kontext potenzieller körperlicher Schäden bewerten, während Psycholog*innen die Einschränkung hinsichtlich geistiger Entwicklungsverzögerungen analysieren würden (ebd.). Soziolog*innen wiederum wären daran interessiert, die gesellschaftliche Entstehung dieses Phänomens zu untersuchen (ebd.). Erkenntnisinteressen der handlungsgeleiteten Aussagen, wer als gestört, behindert, beeinträchtigt oder geschädigt angesehen wird, werden als relativ angesehen (Bleidick, 1996, S. 30). Jene Beurteilungen hängen vielmehr von den gesellschaftlichen Ansichten ab (ebd., S. 31).

Der Behinderungsbegriff ließ sich bereits damals wie von (Mattner, 2000, S. 15) und (Bleidick, 1996, S. 30) nicht klar definieren. Daher wird das Verständnis von Menschen mit Behinderungen anhand des menschenrechtlichen, medizinischen und sozialen Modells gegenübergestellt.

Degener (2015) beschreibt das menschenrechtliche Modell von Behinderung als Folge der in Kraft getretene UN-BRK (ebd. S. 64). Jenes Modell legt dar, dass die Situation von Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund individueller Einschränkungen, sondern aufgrund verwehrter Rechte zu erklären sei (ebd.). Insbesondere betont Degener (2015), dass die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Menschenrechten nicht durch gesundheitliche Beeinträchtigungen eingeschränkt wird (ebd., S. 62). Vielmehr unterstreicht der Art. 12 der UN-BRK[1], dass alle Menschen rechts- und handlungsfähig sind (ebd. S. 64). Mit den verabschiedeten Rechten für Menschen mit Behinderungen der UN-BRK im Jahr 2006 (BMAS, 2023) leiteten sich folglich die

[1] gleiche Anerkennung vor dem Recht

ICF-Klassifikationen (ICF) (International Classification of Functioning, Disability and Health) zu Deutsch; internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit ab (DIMDI, 2012). Jene Klassifikationen beziehen bio-psycho-soziale Faktoren der Menschen mit Behinderungen ein (ebd.). Hieraus geht aus der Präambel (e) der UN-BRK hervor, dass Behinderung stets neu betrachtet werden muss und „dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern". (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, 2018, S. 5).

Anklang findet das Gesetz zur UN-BRK auf Grundlage der ICF-Klassifikationen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in den national verorteten Gesetzestexten des neunten Sozialgesetzbuches (BMAS, 2018, S. 8). Hiernach werden Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wie folgt beschrieben: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können."

Das medizinische Modell besagt, dass Behinderung als persönliches Problem oder Tragödie betrachtet wird, welches aus physischen oder psychischen Abweichungen von der Normalität resultiert und als Defizit wahrgenommen wird (Hermes, 2007, S. 2, zit. n. DIMDI 2002, S. 23). Diese Abweichungen werden häufig als Krankheit oder Unmündigkeit interpretiert und führen zu sozialen Benachteiligungen, welche eine direkte Folge der individuellen Defizite sind (Hermes, 2007, S. 1). In jener Perspektive wird Behinderung als Quelle von Leid betrachtet, welches aus den genannten Faktoren resultiert (ebd.).

Das soziale Modell von Behinderung kennzeichnet sich durch die Missachtung „unterschiedlicher Fähigkeiten und Voraussetzungen" (Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung, 2023), welche durch die gesellschaftlichen Anforderungen resultieren würden (ebd.). Jenes Modell von Behinderung würde sich als Folge von erfahrungsbedingten Barrieren verstehen (ebd.). Die von der Gesellschaft geschaffenen Barrieren sorgen in Folge

dessen dazu, dass Menschen behindert werden (ebd.). Ex- Bundeskanzlerin Angela Merkel fasst dies wie folgt zusammen. „Menschen sind nicht behindert, sie werden behindert." (Aktion Mensch, 2021).

Für den Konsens jener Arbeit ist die Unterscheidung der Begriffe „Beeinträchtigung" und „Behinderung" von Relevanz, da die genannten Begriffe gleichgesetzt oder verwechselt werden könnten.

„Beeinträchtigung" ist ein Begriff, welcher sich auf die spezifischen Hürden bezieht, die Menschen in verschiedenen Lebensbereichen überwinden müssen (BMAS, 2013, S. 7). Wenn jene Beeinträchtigungen mit Hindernissen in der Umgebung einer Person interagieren und dadurch ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern, wird von einer „Behinderung" gesprochen (BMAS, 2016, S. 22). „Behinderung" beinhaltet wie bereits beschrieben individuelle Aspekte auf biologischer, psychologischer und sozialer Ebene (DIMDI, 2012). Diese Aspekte interagieren in Wechselwirkung (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, 2018, S. 5) miteinander und beeinflussen die Fähigkeit einer Person, sich in verschiedenen Lebensbereichen zu beteiligen (DIMDI, 2012). Folglich können jene Aspekte, die Teilhabe ermöglichen, verbessern oder verhindern (ebd.).

Jene Arbeit wird sich auf Grundlage des sozialen Modelles von Behinderung orientieren, um mögliche Barrieren innerhalb der beruflichen Bildung von BBW aufzeigen zu können (Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung, 2023). Das soziale Modell von Behinderung wird außerdem auf Grundlage des § 2 Abs. 1 SGB IX betrachtet.

3.2 Selektivitätshypothese

Die Selektivitätshypothese besagt, dass eine geringe Beschäftigungsmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zurückzuführen sei (Reims & Bauer, 2015, S. 544). Hierbei werden diverse Beispiele benannt, welche auf die Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, Flexibilität oder auf die Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen zurückzuführen sind (Zapfel, 2023, zit. n. Reims & Bauer, 2015). Dieses Unterfangen würde mitunter dazu führen, dass sich weniger Menschen mit Behinderungen bei einem möglichen Arbeitgeber*in bewer-

ben würden (ebd.). Wiederum sei der Hauptfaktor nicht primär auf die individuellen Fähigkeiten zurückzuführen, sondern auf die gesundheitlichen Einschränkungen, welche in Folge dessen den Zugang einer Beschäftigung behindern würden (ebd.). Aus Sicht von Arbeitgeber*innen werden Bedenken und Einstellungsvorbehalte geäußert (Aktion Mensch, 2023). Sie beziehen sich hierbei auf die zu erwartenden Einbußen der Leistung, Verfügbarkeit und Flexibilität (ebd.). Gleichwohl würden sich Bedenken bei der Beendigung eines aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisses aufgrund des besonderen Kündigungsschutzes gemäß §§ 168-175 SGB IX ergeben (ebd.). Zusätzlich würde ein mangelndes Wissen über sozialrechtliche Ansprüche bestehen und die daraus resultierende Befürchtung eines umfänglichen administrativen Antragsprozesses (ebd.).

Die genannten Vorbehalte würden mitunter dazu führen, dass Bewerber*innen ihre Behinderung in Einstellungsprozessen verheimlichen und auf die Geltendmachung ihrer Arbeitsrechte verzichten (Hiesinger & Kubis, 2022, S. 3). In Folge dessen kann von einem sogenannten Ohnmachtsgefühl[2] gesprochen werden. Gemäß Misamer (2023) kann jenes Ohnmachtserleben als „In - Group Diskriminierungen“ einmünden (ebd., S. 61). Jene Form von Diskriminierung beschreibt das bewusste Ausgrenzen der eigenen Personengruppe (ebd.).

3.3 Begriffsbestimmungen: berufliche Bildung & berufliche Teilhabe

Ein Recht auf Bildung wird nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (aEMr) des Art. 26 festgelegt (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023). Bildung sei ein Menschenrecht und sei seit 1948 „[...]der Schlüssel für den Zugang zu weiteren Menschenrechten. “(ebd.). Wie in der Einleitung bereits beschrieben, verpflichten sich die VN gemäß Art. 24 UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung haben. Nach dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sei berufliche Bildung wie folgt zu verstehen: „Berufliche Bildung ist ein Grundpfeiler für eine nachhaltige und zukunftsfähige wirtschaftliche

[2] „[...] beschreibt ein Gefühl von Hilflosigkeit und mangelnden Möglichkeiten, die eigene Umwelt zu beeinflussen, um eigenen Bedürfnissen und Wünschen nachzukommen.“ (Misamer, 2023, S. 59, zit. n. Seligman, 1975).

Entwicklung. Wenn Menschen über eine gute (Aus-)Bildung verfügen, haben sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, kommen leichter in Beschäftigung, schaffen selbst Arbeitsplätze und können ihr Einkommen erhöhen." (BMZ, 2023). Hierbei soll die berufliche Bildung weniger den Fokus auf die reine Wissensvermittlung legen (Seufert & Meier, 2023, S. 349). Vielmehr sollten Einstellungen gefördert werden, welche dazu ermutigen, neue und flexible Herausforderungen anzugehen (ebd.). Seufert und Meier (2023) betonen, dass dies die „erste Herausforderung für Bildungsverantwortliche" sei (ebd.). Sogleich sind die genannten Einstellungen von entscheidender Bedeutung, um sich auf die veränderbare Arbeitswelt vorzubereiten, um mittels innovativer Ansätze den Anforderungen gerecht zu werden (ebd.). Gemäß dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erfolgt die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen auf diversen Niveaustufen und an verschiedenen Lernorten (BIBB, 2023). Eine der bedeutsamsten Säulen jener Bildungsform stellt die duale Berufsausbildung dar, welche gemäß § 64 - § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 42k - § 42n der Handwerksordnung (HwO) geregelt ist (ebd.).

Ergänzend sei die berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 27 UN-BRK, das Recht auf Arbeit. Dieses Recht umfasst die Möglichkeiten, den Lebensunterhalt durch Beschäftigung zu verdienen, welche in einem offenen, integrativen und „für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird." (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023b). Hierbei sind sogenannte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) im Kontext der Berufspraxis von BBW verortet. Die LTA gehören zu den verschiedenen Leistungen zur Teilhabe und umfassen eine Vielzahl von Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie jener, die von Behinderung bedroht sind (rehadat, 2023). Sie beinhalten spezifische Hilfsmaßnahmen zur Bewahrung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie zur Förderung des Einstiegs in die Erwerbstätigkeit (ebd.). Hierbei wird der Fokus auf Partizipation gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Individuum die Möglichkeit hat, "gesellschaftliche und soziale Gegebenheiten selbst zu formen und zu gestalten" (Bartelheimer, 2020, S. 50). Darüber hinaus wird Partizipation, basierend auf Scheu & Autrata (2013), als

eine erreichbare Chance betrachtet (ebd., S. 266). Diese Chance soll dazu dienen, die Horizonte zu erweitern (ebd.) und das eigenständige Handeln von Subjekten hervorzurufen (ebd.), um schlussendlich die Motivation und Handlungsbereitschaft zu steigern (Bartelheimer et al., 2020, S. 51).

Im Rahmen jener Arbeit werden Aspekte der beruflichen Bildung durch BBW als Teil der gesamten beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beleuchtet und dargestellt. Es wird durchgängig der Terminus der beruflichen Bildung im Sinne des Teilhabegedankens verwendet.

4 Berufsbildungswerk

In diesem Kapitel wird die Leistungsvielfalt von BBW aufgezeigt. Im Anschluss wird das Inklusionsverständnis von BBW gegenübergestellt, um aufzuzeigen, welche Rolle BBW bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft haben. Abschließend werden die Herausforderungen und Chancen der beruflichen Bildung durch BBW verdeutlicht.

4.1 Leistungsvielfalt

BBW sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 SGB IX. Hierbei haben Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, eine außerbetriebliche Erstausbildung[3] oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zu absolvieren (BAGBBW, 2023). Die Möglichkeiten zur Unterstützung der beruflichen Rehabilitation werden innerhalb der LTA zusammengefasst (Bundesagentur für Arbeit, 2023a). Die Voraussetzung für den Leistungserhalt beruflicher Rehabilitation werden nach § 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IX definiert. Die anfallenden Kosten je teilnehmende Person würden vom Hauptleistungsträger der Bundesagentur für Arbeit entrichtet werden (ebd.). Abhängig von der Art und dem Grad der Behinderung (GdB) (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III) kommen die regulären Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Berufe (§§ 64 f. BBiG/§ 42k f. HwO) oder spezielle Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen zur Anwendung (§ 66

[3] Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB III; stellt jene Ausbildung, die Förderung der beruflichen Ausbildung durch die Bundesagentur für Arbeit dar

BBiG/§ 42m HwO). Das Ziel sei es, eine „inklusive berufliche Bildung zu fördern“ (Kalina, 2019, S. 229), um einen inklusiven Arbeitsmarkt hervorzubringen (ebd.). Hierbei sollen all jene Unterstützungsmöglichkeiten anfallen, um eine effiziente und dauerhafte „Integration in Beruf und Gesellschaft zu erreichen“ (ebd.). Die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. (BAGBBW) legten einen Rahmenvertrag fest, welcher die Schaffung regionaler und überregionaler Netzwerke mit Betrieben, Diensten und öffentlichen Einrichtungen bekräftigen sollte (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 5).

Betont wird auch, dass BBW die Ganzheitlichkeit abbilden sollen, um den umfassenden Ansatz aus Ausbildungsstätte, Berufsschulen, dem Internat und den Freizeitaktivitäten gerecht zu werden (Kalina, 2019, S. 228; Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 7). Hierbei stehen den Teilnehmenden sozialpädagogische, medizinische und psychologische Fachdienste zur Verfügung (einfach teilhaben, 2019). Des Weiteren stellt die Bundesagentur für Arbeit weitere Leistungsinhalte der BBW auf. Diese ergeben sich u.a. in der Verpflichtung darin, die psychische und physische Stabilität sowie die persönliche Entwicklung und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen zu fördern und sicherzustellen (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 5). Dies wird ebenfalls durch den "Lernort Wohnen BBW" unterstützt (ebd.). Außerdem tragen BBW dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen Anpassungsfortbildungen oder Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) realisieren können oder berufliche Fort- und Weiterbildungen und Umschulungen gemäß §58 ff. BBiG antreten, um den Anforderungen des Beschäftigungssystems entgegenzutreten (BIBB, 2023c). Hieraus ergab sich bereits damals, dass BBW laut Dreisbach (1986) als eine „gesellschaftliche Antwort“ (ebd., S. 25) auf die Notwendigkeit von Chancengleichheit im Kontext der beruflichen Bildung zu verstehen sind (ebd.).

4.2 Inklusionsverständnis

Mit der Einführung des BTHG im Jahr 2016 zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, sollten sukzessive bis 2023 vier Reformen umgesetzt werden (BMAS, 2016a). Eine der enthaltenen Reformen beinhaltet den Blickwinkel der Eingliederungshilfe zu verändern. Hierbei sollte der Fokus von dem Fürsorgeprinzip hinzu einem

neuen, modernen, personenzentrierten und selbstbestimmten Ansatz des Teilhaberechts gelegt werden (Liga der freien Wohlfahrtspflege, 2018, S. 53; Vollmer, 2022, S. 73). Mit Blick auf die Inklusion durch BBW werden negative Zuschreibungen seitens des Bundes und Landes konnotierend geäußert (Vollmer, 2022, S. 72). BBW seien Orte der „Separation“ oder „Sondereinrichtungen“ (ebd., S. 73). Die VN kritisieren, dass Deutschland im Vergleich zu den anderen Nationen die meisten Sondereinrichtungen haben würde und Menschen mit Behinderungen lediglich „abgeschoben und in ihren Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden“ (Aerzteblatt, 2023). Deutschland sei zunehmend zu weit entfernt von „einer inklusiven Gesellschaft“ (ebd.) und würde dahingehend für den Abbau von Sonderwelten zu wenig tun (ebd.).

Vollmer (2015) positionierte sich bereits damals, dass die berufliche Bildung von BBW als eine Form der „inkludierenden Exklusion“ (Vollmer, 2015, S. 32) zu verstehen sei (ebd.). Hierbei wird erwähnt, dass BBW die berufliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen fördern würde, da sie an anderer gesellschaftlicher Stelle versagen würde (ebd.). Als Vertreter*innen des „Adolf Aich“ BBW beschreiben Lüdtke et al. (2015), dass BBW ein kontinuierliches Reflektieren des „empirischen Inklusionsverständnis“ (ebd., S. 1) und des „normativen“ (ebd.) bewahren und in die Berufspraxis überführen würden (ebd.). Sogleich werden BBW als „Schnittstelle“ (ebd.) der beruflichen Bildung verstanden, um Menschen mit Behinderungen den Übergang von der Schule bis zu einem Beruf zu ermöglichen (ebd.). Lüdtke et al. (2015) sehen BBW als einen „Inklusionsschlüssel“ an (ebd., S. 3), da die eigentliche berufliche Teilhabe innerhalb der Gesellschaft versagt habe und Menschen mit Behinderungen dahingehend Exklusionen erfahren haben (ebd.). Gegenargumentiert nach (Vollmer, 2022, S. 72) stellen Lüdtke et al. (2015) fest, dass BBW „Kompetenzzentren“ (ebd., S. 3) seien. Die Bedeutung, dass die Gesellschaft BBW als einen Ort der Inklusion statt Exklusion verstehen sollte erfolgte dahingehend, um das Handeln von BBW in das gesellschaftliche Gemeinwesen integrieren zu können (ebd.).

Hiernach argumentieren Lüdtke et al. (2015), dass BBW nach dem Konzept der „stellvertretenden Inklusion" als eine „assistierende Unterstützungsfunktion“ agieren würden (ebd., S. 7). Mit Assistenz wurde „Beistand“, „Mithilfe“ und „Unterstützung“ (ebd.) im Rahmen der beruflichen Rehabilitation

beschrieben (ebd.). Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen ressourcenorientiert zu stärken und die Professionalität der multiprofessionellen Teams (Fachdienste) im Rahmen „rehapädagogischer Fragestellungen“ (ebd.) kontinuierlich zu hinterfragen (ebd.). Hierbei soll die folgende Abbildung die Inklusionsform von BBW innerhalb der Gesellschaft (Wirtschaftssystems) veranschaulichen.

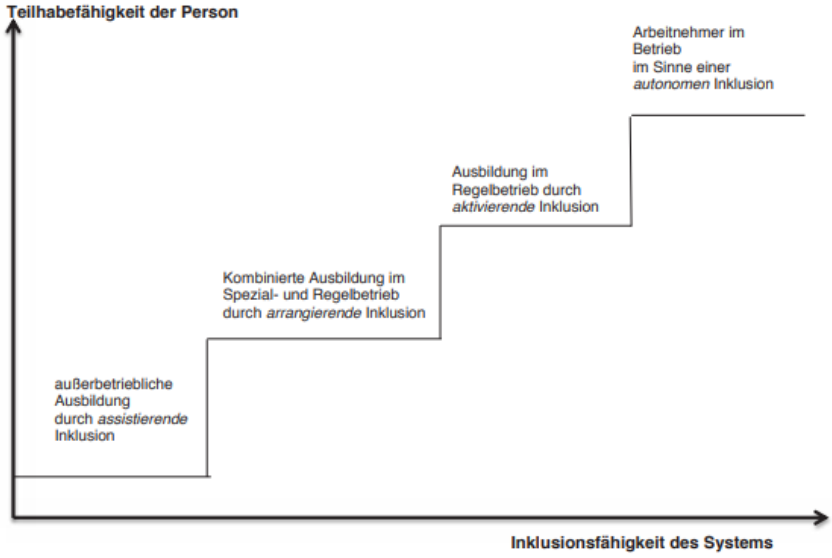

Abbildung 1: Integration durch BBW als stellvertretende Einrichtung zur Förderung der Inklusion im Wirtschaftssystem

Vollmer (2022) bekräftigt, dass sich BBW in einem Dilemma von Zuschreibung der Kategorienbildung innerhalb des Wirtschaftssystems befinden würden (ebd., S. 71-72). Hiernach zeigt Vollmer (2022) auf, dass ohne Kategorisierungen wohlmögliche „nötige Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen“ (ebd. S. 72) der öffentlichen Haushalte wegfallen würden (ebd.). Als Folge dessen, würden „(berufs-)pädagogische Entscheidungen“ (ebd.) innerhalb der Berufspraxis wegfallen mit der Folge, dass eine „interdisziplinäre Zusammenarbeit gefährdet“ sei (ebd.). Im Zusammenhang der oben erwähnten Ausgangsposition „Von der Fürsorge zur Selbstbestimmung“, entsteht die Frage, ob das allgegenwärtige „Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma“ (ebd.) gelöst werden kann oder ob es vielmehr als eine Herausforderung betrachtet und aktiv angegangen werden muss (ebd., zit. n. Köbsell 2016, S. 406; Lindmeier & Meyer 2020b, S. 57–65).

4.3 Herausforderungen - beruflicher Bildung

Sogleich werden Herausforderungen innerhalb der beruflichen Bildung sichtbar. Hierbei zeigt sich beispielhaft das Dilemma von BBW in der Durchführung von Fachpraktiker*innen-Ausbildungen, welche nach § 64 BBiG bzw. § 42p HwO und auf der Basis des § 66 BBiG oder § 42r HwO flexibler zu gestalten sind (BAGBBW, 2023b). Es wird deutlich, dass die Leistungsvielfalt von BBW wie in Kap. 4.1 beschrieben an seine Grenzen stoßen kann. Vielmehr zeigen die Ergebnisse aus den Berufsbildungsberichten von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) aus dem Jahr 2023 auf, dass anhaltend Wirtschaftsbereiche und öffentliche Dienste zu wenige Stellen in Bezug auf Fachpraktiker*innen ausschreiben würden (BMBF, 2023, S. 60). Jörgens et al. (2017) zeigten mit der Studie des BIBB erste Erkenntnisse zu den Ausbildungsregelungen der Fachpraktiker*innenausbildung auf. Hierbei würde die Bekanntheit einer Fachpraktiker*innenausbildung gegenüber den Ausbildungsbetrieben sehr gering ausfallen (ebd., S. 3). Die Ergebnisse zeigten ebenfalls auf, dass der Bekanntheitsgrad einer Fachpraktiker*innenausbildung mit der Beschäftigtenanzahl der Groß-/Kleinbetriebe korrelieren würde (ebd.). Knapp ein Fünftel der Betriebe bei einer Beschäftigtenzahl von mehr als 200 Mitarbeitenden gaben an, jenes Ausbildungsmodell nicht zu kennen (ebd.).

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus der anhaltenden Digitalisierung in Deutschland und dem einhergehenden hohen Leistungsanspruch bezüglich der Berufstätigkeit (BAGBBW, 2023c). Neue Berufsfelder, die Kompetenzen der Arbeitskräfte und sich wandelnde Lernmethoden würden maßgeblich darüber entscheiden, wie und ob sich BBW im Wettbewerb mit anderen BBW behaupten können (ebd.). Bereits heute sei laut dem Statistischen Bundesamt (Destatis) ein Wachstum im Bereich der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in Unternehmen zu verzeichnen (Destatis, 2024). Hierbei haben im Jahr 2020, 52 % der Beschäftigten eines Unternehmens eine berufliche Weiterbildung im Rahmen von Lehrveranstaltungen wahrgenommen (ebd.). Anhang 3 veranschaulicht hierbei grafisch die genannte Statistik. Biermann (2012) beschrieb, dass BBW überwiegend in den Berufsbereichen Gewerbe und Technik ausbilden würden (ebd.). Grund hierfür sei das „interne duale Ausbildungssystem“ (ebd.), welches konzeptionell überholt sei und dahingehend „pädagogische Innovationen“ (ebd.) benötigen

würde (ebd.). Beschrieben wird, dass nach dem erhofften Paradigmenwechsel im Jahr 2008 mit der Durchführung der UN-BRK (BMAS, 2023) sich die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen kontinuierlich verschlechtert hat (ebd.). Gemäß Destatis (2021) waren 57 % der Menschen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren mit Behinderungen entweder berufstätig oder aktiv auf der Suche nach einer Beschäftigung (ebd., 2021). Im Kontrast dazu betrug die Erwerbsquote nicht behinderter Menschen in derselben Altersgruppe knapp 82 % (ebd.).

Der anhaltende Leistungsdruck und die einhergehende Digitalisierung des allgemeinen Arbeitsmarktes würden verdeutlichen, dass mehr „individuelle Bedarfe“ (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 6) zu realisieren sind, um Chancen zur Teilhabe zu ermöglichen (ebd.). Gemäß Zapfel (2023) sollte darauf geachtet werden, dass neu entwickelte digitale Innovationen barrierefrei zugänglich gestaltet werden, um nicht „neue Exklusionsgefahren“ (ebd.) hervorzurufen (ebd.). Barrierefreiheit beschreibt Vollmer (2022, S. 71, zit. n. Biermann 2008, S. 16) als eine Folge von strukturellen Neuerungen, welche „zur Beseitigung von vor allem rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, bildungspolitischen, institutionellen und baulichen Teilhabehindernissen“ beiträgt (ebd.). Hiernach sollten die individuellen Ressourcen gestärkt werden, um die Teilhabe zu ermöglichen (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 16).

Eine weitere Herausforderung innerhalb der beruflichen Bildung stellen die Weiterbildungskompetenzen von Ausbilder*innen und weiteren Fachkräften dar. Laut einer Studie zum Aufbau zukunftsfähiger Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme von der Organisation for Economic Co-operation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde festgestellt, dass Lehrkräfte der beruflichen Bildung sich nicht sicher mit dem Umgang von digitalen Technologien fühlen würden (OECD, 2023). Jene Fachkräfte tragen erheblich dazu bei, Menschen mit Behinderungen auszubilden und nach den vereinbarten Rahmenbedingungen der Bundesagentur für Arbeit ganzheitlich nach der ICF zu betrachten und zu fördern (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 6). Hierfür müssen allerdings zwangsläufig berufliche Weiterbildungen seitens der Multiprofessionen ebenfalls erfolgen, um neue Technologien, Lernmittel oder auch Lernmethoden zeitlich aktuell zu halten, um jene weitervermitteln zu können (BIBB,

2023a). Die gestellten Anforderungen an Fachkräfte erfordern eine neue Ebene von Professionalität, welche spezifische Kompetenzen voraussetzt (BIBB, 2023b).

Zum Schluss ist zu erwähnen, dass BBW „ergebnisorientiert mit der Bundesagentur für Arbeit“ zusammenarbeiten (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 8), welche als potenzielle Herausforderung betrachtet werden kann. BBW würden fortlaufende Betriebskosten wie z.B. Fort/- Weiterbildungen haben, welche finanziell aufgebracht werden müssen, um den Wandel der Digitalisierung gerecht zu werden (BIBB, 2023b). Die Verbesserung und Steigerung von Effektivität und Effizienz soll schlussendlich als Leitziel der Leistungserbringer (BBW) erbracht werden (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 8).

4.4 Chancen - beruflicher Bildung

Aus den genannten Herausforderungen der beruflichen Bildung von BBW lassen sich sogleich diverse Chancen ableiten. In Bezug auf die Erlangung einer Vollausbildung mittels einer verzahnten Ausbildung mit BBW (VAmB)[4] würden laut einfach teilhaben (2019) die Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt steigen (ebd.). Die BAGBBW (2018) bestätigt hierbei, dass 86% der Beschäftigten eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt spätestens nach einem Jahr finden würden (ebd., 2018).

Hinzu kommt der anhaltenden demografische Wandel, welcher genutzt werden könnte, um Menschen mit Behinderungen in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes zu vermitteln (BMAS, 2023c). Jene Diskursveränderungen im Kontext, dass der drohende Fachkräftemangel nicht mehr zu decken sei, ging einher mit Forderungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Zapfel, 2023, zit. n. Bauer & Niehaus, 2016). Entgegen jener Vorstellung soll der Gesetzesentwurf hinzu einem „inklusiveren Arbeitsmarkt“ (Deutscher Bundestag, 2023) die Ausgleichsabgabe von Betrieben im Jahr 2024 von ursprünglich 360€ auf 720€ für die nicht Beschäftigung (Null Beschäftigte) von Menschen mit Behinderungen ab einer Angestelltengröße von mehr als 60 Angestellten erhöht werden (ebd.).

[4] stellt ein Ausbildungsmodell dar, in der die Teilnehmenden ihre Ausbildung mindestens sechs Monate mit kooperierenden Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts absolvieren (Rehadat, 2023a; Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 9).

Zur Stärkung der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt könnten neue Berufsbereiche eingeführt werden. Hier beschreibt Destatis (2021), dass der Dienstleistungssektor potenzielle Chancen für Menschen mit Behinderungen bereithalten würde (ebd.). Gemäß den statistischen Angaben zeigt sich eine ungleichmäßige Repräsentation von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen (ebd.). Im öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor beträgt der Anteil erwerbstätiger Personen mit Behinderungen etwa 31 %, verglichen mit einem Anteil von 25 % bei Menschen ohne Behinderungen (ebd.). Insbesondere im Bereich Erziehung, Unterricht sowie im Gesundheits- und Sozialwesen arbeiten insgesamt 26 % der Menschen mit Behinderungen (ebd.). Unterrepräsentativ seien Menschen mit Behinderungen im Bereich Handel, Kfz-Reparatur und Gastgewerbe vertreten, bei lediglich 14 % im Vergleich zu fast 18 % der nicht behinderten Erwerbstätigen (ebd.).

Eine weitere Chance stellt das Innovationspotenzial von BBW dar. Anhand des Rahmenvertrags der Bundesagentur für Arbeit wird festgehalten, dass die „Bereitschaft für Innovationen und arbeitsmarktorientierte Weiterentwicklungen“ befürwortet wird (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 10). Hierbei soll ebenfalls die „Weiterentwicklung des Leistungsprofils“ (ebd.) der Teilnehmenden zur beruflichen Teilhabe in enger Absprache mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen (ebd., S. 9). Der Fokus soll auf die sich strukturell veränderbaren wirtschaftlichen Folgen des Arbeitsmarktes angepasst werden, um die individuellen Förderbedarfe zu realisieren (ebd., S. 9).

Aus den genannten Herausforderungen des Kap. 4.3 der neu erworbenen Professionalität von Fachkräften (BIBB, 2023b) lässt sich ableitend sagen, dass die Ausbildung einer Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZa) die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen fördern kann (ebd.). Jene Ausbildung gliedert sich in acht Kompetenzfeldern, welche auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind (ebd.). Jenes erworbene Wissen soll gezielt in die Fachpraktiker-Ausbildungen gemäß §66 BBiG / § 42m HwO integriert werden, um die Ausbildungsqualität für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (ebd.).

5 Bundesteilhabegesetz

In diesem Kapitel wird zunächst die Entwicklung des BTHG bis zur heutigen Entstehung beschrieben. Anschließend wird der inhaltliche Rahmen der beruflichen Bildung des BTHG aufgezeigt, um zugrunde liegende Möglichkeiten und Ziele aufzuzeigen. Abschließend wird das BTHG im Kontext der praktischen Arbeit in BBW eingebettet. Hierbei werden die Auswirkungen des BTHG auf die Berufspraxis von BBW verdeutlicht.

5.1 Von der Entwicklung zur Entstehung

Die UN-BRK fand im Jahr 2006 ihre Verabschiedung durch die Generalversammlung der VN und trat am 03.05.2008 in Kraft (BMAS, 2023; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023a). Die BRD ratifizierte sie 2009, woraus ihre rechtliche Gültigkeit resultierte (BMAS, 2023). Das BTHG wurde vom Bundestag am 29.12.2016 als bindende Konkretisierung der UN-BRK verabschiedet und trat folglich am 30.12.2016 in Kraft (BAR, 2018, S. 6). Es ist geplant worden, dass das BTHG bis zum 01.01.2023 in vier Etappen vollständig implementiert sein wird (ebd., S. 7). Realisiert wurde das BTHG nicht als unmittelbares Leistungsgesetz (BMAS, 2023a). Vielmehr sollte es hingegen bestehender Gesetze wie dem SGB IX und SGB XII modifiziert werden (BMAS, 2023). Die Intention bestand nicht darin, die Etablierung neuer Rechtsansprüche für Menschen mit Behinderungen zu gestalten, sondern ein „Paradigmenwechsel“ (BMAS, 2023) von einem Fürsorgeprinzip hin zu einem Teilhaberecht zu überführen (Liga der freien Wohlfahrtspflege, 2018, S. 53). Diese Umsetzung sollte es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, eine umfassende, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erlangen (BMAS, 2023). Durch strukturelle Verbesserung strebt das BTHG an, die gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen stetig zu verbessern (BMAS, 2023a). Durch das Reduzieren von Barrieren sollen Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen deutlich sichtbarer gemacht werden (BMAS, 2023).

Die Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII herausgelöst und in abgewandelter Form in das SGB IX überführt (Liga der freien Wohlfahrtspflege, 2018, S. 53; BMAS, 2023b). Die Zuständigkeitsregelungen wurden hierbei

erweitert, um eine effizientere Abwicklung für die Empfänger*innen von Leistungen gewährleisten zu können (Iwd, 2019). Sollten mehreren Leistungen in Anspruch genommen werden, so müssen folglich verschiedene Rehabilitationsträger einen individuellen Teilhabeplan gemäß § 19 Abs. 1 SGB IX erstellen (ebd.).

In Folge der Veränderungen des BTHG wurden sogleich die ehemaligen Leistungen zur „Teilhabe am Leben“ neu definiert und als „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ gemäß § 76 SGB IX umschrieben (Deutscher Bundestag, 2022, S. 28). Jene Leistungen werden gewährt, wenn diese nicht bereits durch andere Leistungsgruppen gemäß § 5 Nr. 1-4 SGB IX des Kapitels 9 bis 12 abgedeckt worden sind. Die Leistungsvielfalt der „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ werden nach § 76 Abs. 2 SGB IX respektive §§ 77 ff. SGB IX genauer beschrieben. Der Leistungskatalog sah ebenfalls vor, Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohneinrichtungen und Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben neu zu strukturieren und sogleich weitere Leistungen zuzuordnen (BAR, 2018, S. 7).

5.2 Zielverfolgung: berufliche Bildung

Nach dem Grundsatz gemäß § 75 Abs. 1 SGB IX „[...] werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.“. Jenes Recht fand seinen Ursprung aus dem Art. 24 der UN-BRK zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Das BTHG nimmt Rehabilitationsträger in die Verantwortung, präventiv Behinderungen zu erkennen, mit dem Ziel, vor Eintreten einer chronischen Behinderung die Erwerbsfähigkeit zu bewahren (BMAS, 2023a). Um jene gesetzliche Verpflichtung realisieren zu können, wurde im Mai 2018 vom BMAS das Bundesprogramm "Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro" ins Leben gerufen (ebd.). Das übergeordnete Ziel des Bundesprogramms „rehapro“ bestand darin, anhand von Modellprojekten neue Erkenntnisse zu gewinnen, welche die innovativen Ansätze zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen ermöglichen sollten (ebd.).

Als weiteres Ziel des BTHG sollten Vereinfachungen der Antragsstellung der Leistungen zur Teilhabe ermöglicht werden (Iwd, 2019). Fortan soll-

ten Leistungsberechtigte nur noch einen Antrag bei einem zuständigen Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) beantragen (BMAS, 2023a). Hierfür sollte ein nahtloses Leistungsangebot gewährleistet und gleichzeitig eine beständige und effiziente Unterstützung sichergestellt werden, um die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, der Bedarfsermittlung des Teilhabeplanverfahrens und des Erstattungsverfahrens der Rehabilitationsträger neu zu gestalten (BMAS, 2023a; Iwd, 2019). Jener Prozess sah vor, die Abweichungen zwischen verschiedenen Rehabilitationsträgern zu minimieren und eine konsistente, integrative Bereitstellung von Leistungen wie aus einer Hand zu gewährleisten (ebd.).

Um die Gänze an Leistungen nicht zu überschreiten, werden fortfolgend jene LTA nach § 49 Abs. 1 SGB IX beispielhaft benannt. Insbesondere sollen erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedroht, Leistungen gemäß § 49 Abs. 3 Nr,1-7 SGB IX erhalten. Jene umfassen Leistungen zum Erhalt oder Erlangen eines Arbeitsplatzes (§ 49 Abs. 3 Nr,1 SGB IX), eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer unterstützenden Beschäftigung (§ 49 Abs. 3 Nr,3 SGB IX), eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder Erlangen eines schulischen Abschlusses (§ 49 Abs. 3 Nr,4 SGB IX), die Kosten eines Jobcoachings (§ 49 Abs. 8 Nr,2a SGB IX), die Kosten für technische Arbeitshilfen (§ 49 Abs. 8 Nr,5 SGB IX) und notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen (§ 49 Abs. 8 Nr,3 SGB IX).

Nennenswerte Maßnahmen, welche den Zugang zur beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen mittels LTA ebenfalls ermöglicht haben, sind auf Grundlage der barrierefreien Informationstechnik des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zurückzuführen. Gemäß § 12a Abs.1 BGG verpflichten sich öffentliche Stellen hierzu „[..] Websites und mobilen Anwendungen einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei.“ zu gestalten. Barrierefreiheit schafft Partizipation, um sich eigenständiges Wissen zu beschaffen und zu verarbeiten (Hartung-Ziehlke, 2021, S. 141, zit. n. Bosse 2012b, S. 50). Die Handlungsautonomie sollte gefördert werden (Hartung-Ziehlke, 2021, S. 137) durch den Abbau von Barrieren im Sinne der baulichen Anlagen, technischen Gebrauchsgegenständen und weiteren Lebensbereichen gemäß § 4 BGG. Die Bemühun-

gen der europäischen Bildungspolitik sind auf die Realisierung eines „wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Wirtschaftsraums“ ausgerichtet (Deutsche Akademie für Rehabilitation e.V., 2009, S. 36). Jenes Ziel wird durch die Umsetzung einer gemeinsamen Bildungsstrategie verfolgt, welche den Anforderungen einer sich stetig weiterentwickelnden Wissensgesellschaft gerecht werden soll (ebd.).

Das BMBF (2017) unterstreicht die Notwendigkeit, jene Bildungsangebote an speziell visuelle, auditive und haptische Bedürfnisse anzupassen, welche für den Lernprozess von Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung sind (ebd.). Eine entsprechend angepasste Bildungsvermittlung über digitale Medien eröffnet den Zugang zu Lernmöglichkeiten, welche anderweitig verschlossen bleiben würde (ebd.). Kompetenzprofile würden sich dahingehend erweitern, sogleich auch die genannten Partizipationsmöglichkeiten auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene (ebd.). Somit kann folglich das Recht auf Arbeit gemäß Art. 27 UN-BRK (§ 49 SGB IX) nur realisiert werden, wenngleich das Recht auf Bildung nach Art. 24 UN-BRK (§ 75 SGB IX) mitsamt des berufsbildenden Systems des „lebenslangen Lernens“ einbezogen wird (Umsetzungsbegleitung BTHG, 2023).

5.3 Auswirkungen auf Berufsbildungswerke

Wie bereits beschrieben, sollen Leistungen wie aus einer Hand für Menschen mit Behinderungen erfolgen, um mögliche Abweichungen der Rehabilitationsträger zu umgehen (Iwd, 2019; BMAS, 2023). Hierfür soll künftig ein Antrag bei einem Rehabilitationsträger ausreichen (ebd.), sodass mithilfe des Teilhabeplanverfahrens gemäß § 19 SGB IX Rehabilitationsträger die individuellen Leistungen personenzentriert und auf die individuellen Bedarfe ausrichten können (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 2023). Hierfür wird beispielhaft aus dem Bundesland Niedersachsen die Bedarfsermittlung Niedersachsen (B.E.NI) herangezogen, um Bedarfe und Wünsche besser einbeziehen zu können (ebd.). B.E.NI beruht gemäß § 118 SGB IX als Hilfsinstrument zur individuellen Bedarfsfeststellung nach ICF (ebd.).

Beispielhaft stellt das BBW Diakovere Annastift in Hannover den individuellen Bedarf mittels sogenannter Assessment Center Profile (Profil-AC)

fest, um die Stärken der Teilnehmenden herauszufiltern respektive im späteren Verlauf auszubauen (Annastift, 2023; Belger, 2023, S. 15). Jene Ergebnisse des Profil-AC sind maßgeblich von entscheidender Bedeutung für weitere berufliche rehabezogene Maßnahmen (ebd.). Das individuelle Profil soll Teil des Rahmenvertrags der BAGBBW und dem Rehabilitationsträger der Bundesagentur für Arbeit abbilden, welcher zur Folge haben soll, dass die Ganzheitlichkeit und individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 7).

Eine Hürde, welche sich BBW stellen müssen, sind wie in Kap. 4.3 die genannten Bedarfe an qualifiziertem Personal (BIBB, 2023a), welche eine Folge der individuellen Leistungsübersicht für Menschen mit Behinderungen (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 7) in BBW darstellen. Hierbei soll qualifiziertes Personal sich weiterbilden können, um den Wandel der digitalen Arbeitswelt gerecht zu werden (BIBB, 2023b). Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll das qualifizierte Personal „personenzentrierte, berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Unterstützung“ (ebd.) für Menschen mit Behinderungen schaffen (ebd.). Folglich soll das Ziel darin bestehen, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen (ebd.).

Eine weitere Auswirkung auf BBW besteht in der Anschaffung von finanziellen Mitteln zur Weiterbildung von Personal oder zur Stärkung individueller Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Hierbei wurde eine Studie über die Kosten und Nutzen der beruflichen Rehabilitation von dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2010) durchgeführt. Die größten Finanzierungspunkte der beruflichen Rehabilitation seien die Finanzierung von den „ausbildenden und betreuenden Personals der Sachmittel sowie der tatsächlichen oder kalkulatorischen Miete“ (ebd., S. 154). Die zentralen Ergebnisse der Studie zeigten auf, dass die berufliche Rehabilitation einer teilnehmenden Person mit Kosten in Höhe von etwa 120000€ verbunden seien (ebd., S. 6). Eingeschlossene Kosten sind hierbei Aufwendungen vor Eintritt in ein BBW, die anschließende Berufsvorbereitung, der Besuch der Berufsschule innerhalb einer Berufsausbildung in dem jeweiligen BBW, die Unterbringung im Internat und die damit verbundenen Aufwendungen für Freizeitgestaltun-

gen und schlussendlich das Ausbildungsgeld (ebd. S. 6). In Folge jener Arbeit wurden keinerlei Hinweise auf aktuelle Kosten je teilnehmende Person gefunden, weswegen die genannte Studie und die darin enthaltenen Kostenaufstellungen unter Vorbehalt zu betrachten sind. Da allerdings keine vergleichbare Studie herangezogen werden konnte, sollten die Ergebnisse der genannten Studie weiterhin von Aktualität geprägt sein.

In Anbetracht der Statistik zur Weiterbildung des Statistischen Bundesamts (2022) zeigt die Abbildung in Anhang 2 auf, dass die Rückläufe der Rehabilitationsmaßnahmen unter der Durchführung der Bundesagentur für Arbeit (Destatis, 2022, S. 17) seit 2016 ansteigen würden (ebd.). Die BAGBBW (2022) kritisierte mit der Stellungnahme an die CDU zum Vorhaben von „Potentiale nutzen - Inklusive Arbeitswelt stärken“, dass ein Finanzierungsvorbehalt nicht als Grund dienen darf, um die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen zu vernachlässigen (ebd., S. 5). Für eine Integration am Arbeitsmarkt müssten ausreichend finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden (ebd.). Die BAGBBW unterstreicht ihre Meinung mit den Worten, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht unter finanziellen Einschränkungen leiden dürfte (ebd.). Hierbei schließt sich erneut der Rückbezug auf die anhaltenden Vorbehalte gegenüber BBW wie in Kap. 4.2 bereits beschrieben wurde.

6 Good Practice: Innovative Maßnahmen

In diesem Kapitel werden zwei innovative Projekte anhand der „Good Practice-Kriterien“ dargestellt. Anschließend werden die Projekte in die Wirkung und Nützlichkeit durch BBW eingebettet, um die Zukunftsfähigkeit der Projekte bestimmen zu können. Die Einbeziehung der „Good Practice-Kriterien“ sollen dazu beitragen, dass die Projekte transparent und systematisch aufgezeigt werden (Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit, 2020, S. 1). Sogleich bieten die „Good Pratice-Kriterien“ die Möglichkeit, die Evidenz der Berufspraxis darzustellen (ebd.).

Zum Konsens jener Arbeit wird zunächst der Begriff der „Innovation“ eingeordnet. Der Begriff „Innovation“ lässt sich anhand von zwei Maßstäben erklären: der Wirkung und der Nützlichkeit (Rauth, 2012, S. 11). Die Nützlichkeit eines Produkts oder Prozesses entsteht durch den Vergleich mit den

bisherigen Erkenntnissen (ebd.). Wenn eine Innovation eine Verbesserung bewirkt, dann kann jene als nützlich betrachtet werden (ebd.). Die Wirkung einer Innovation zeigt sich hingegen in ihrer Auswirkung auf bestehende Gewohnheiten im Denken und Handeln (ebd.). Hierbei gilt es festzuhalten, dass je mehr sich Gewohnheiten durch eine Innovation verändern lassen, desto höher sei das Maß an Innovation eines Produkts oder Prozesses (ebd.). In Folge streben Innovationen die Verbesserung als Ziel der Wettbewerbsfähigkeit an (ebd.).

6.1 Projekt I: KI.ASSIST

Das Projekt „KI.ASSIST- Assistenzdienste und Künstliche Intelligenz für Menschen mit Schwerbehinderung in der beruflichen Rehabilitation“ wurde aus Mitteln des „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ (Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V., 2022, S. 2) in einem Zeitraum von April 2019 bis März 2022 finanziert und durchgeführt (ebd.). Hierbei finanzierte das BMAS einen Gesamtbetrag von 30001€ - 40000€ für die Projektdurchführung (Lobbyregister, 2023). Die wichtigsten Ziele des Projekts bestanden darin, mittels KI -gestützter Assistenztechnologien die Lern- und Arbeitskontexte von schwerbehinderten Menschen innerhalb der beruflichen Rehabilitation zu unterstützen (ebd., S. 10). Hierbei sollten anlaufend mittels KI- gestützter Assistenztechnologien praktische Erfahrungen gesammelt werden in Lern- und Experimentierräume (LER), um Lern- und Veränderungsprozesse sichtbar werden zu lassen (ebd.).

Des Weiteren wurde angestrebt, eine sogenannte Dialogplattform zu schaffen, welche zu „Informations-, Dialog- und Partizipationsformaten“ (ebd., S. 10) führen respektive genutzt werden sollte (ebd.). Hierbei wurden keine spezifischen Menschen mit Behinderungen fokussiert, sodass das Projekt zielgruppenoffen durchgeführt wurde (ebd.). Bundesweit wurden hierbei an jeweils drei Berufsförderungswerken, Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in einem Unternehmen das innovative Projekt durchgeführt (ebd., S. 11). Die Partizipation respektive die Mitbestimmung von Prozessen innerhalb des Projekts, wurde durch sogenannte LER-Projektteams sichergestellt (ebd., S. 36). Diese setzten ei-

nen kontinuierlichen Austausch als „Schlüsselpersonen“ (BZgA, 2023) zwischen den Akteuren und Fach- und Führungskräften respektive als Mulitplikator*innen voraus (Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V., 2022, S. 36). Mittels der Phasen 1-3 wurden Workshops anhand der „Design Thinking Methode“ personen- und innovationsorientiert angelehnt durchgeführt (ebd.). Die Szenariendurchführung der LER sollte niederschwellig erfolgen (ebd., S. 79). Hierbei wurde beispielhaft Schritt für Schritt der Ablauf einer Montage von Netzwerkkabeln im Bereich der Elektronikausbildung angeleitet veranschaulicht (ebd.).

Die Barrierefreiheit sollte ebenfalls vom Weg zu den LER bis hin zur Anwendung der Technologie realisiert werden (ebd., S. 44). Um eine hinreichende Qualitätsentwicklung im Sinne des Qualitätsmanagements zu erreichen, respektive das Erfüllen des Zielszenarios, wurde systematisch daran festgehalten, ein „iteratives Vorgehen“[5] (ebd., S. 31) zu bewahren und die Forschungsergebnisse stetig zu „entwickeln – testen – evaluieren – verwerfen – verbessern...“ (ebd.). Hierbei wird angestrebt, dass das Zukunftsszenario im Jahr 2030 realisiert wird (ebd., S. 30).

6.2 Projekt II: EdAL MR 4.0

Das zweite innovative Projekt, welches seit dem 01.02.2022 noch laufend bis zum 31.01.2025 durchgeführt wird, stellt das Projekt „EdAL MR 4.0“ dar (BBW Mixed Reality, 2023). Ausgeschrieben heißt „EdAL MR 4.0“ die Entwicklung und Erprobung digitalisierter Arbeitshilfen und Lerneinheiten auf Mixed Reality Basis in der beruflichen Reha-Ausbildung zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt 4.0 (technische Universität (TU) Dortmund, 2023). Jenes Projekt wird vom BMAS aus dem „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ (TU Dortmund, 2023), in Höhe von 130001€-140000€ finanziell unterstützt (Lobbyregister, 2023).

In drei BBW (Hamburg, Gera und Dortmund) werden Auszubildende Jugendliche mit Behinderungen mithilfe von Mixed Reality (MR) Brillen in die Entwicklung und Erprobung der Mixed Reality Inhalte ihrer Ausbildung ein-

[5] nutzer*innenorientiertes Vorgehen

bezogen (Cjd, 2023; BBW Mixed Reality, 2023). Der Fokus des Projekts besteht darin, Erkenntnisse über die Interaktionen mit den MR-Brillen auszuwerten und mithilfe des User-Centered Designs einen Mehrwert für die Nutzenden zu erlangen (TU Dortmund, 2023). Bei der Umsetzung der MR Technologien stehen den Auszubildenden, dem Personal und den Fachkräften der BBW bei Fragestellungen zu „fachlich-pädagogisch als auch technisch-administrativ“ (ebd.) die Verbundpartner unterstützend beiseite (ebd.). Langfristig sollen die individualisierten MR-Lernszenarien eine Lernunterstützung für den „Lehr- und Lernprozess“ (ebd.) der jeweiligen beruflichen Tätigkeit darstellen, um die Partizipation und Mitbestimmung zu fördern (ebd.).

Die niederschwellige Zugangsweise zu den MR- Lernszenarien sollen hierbei die HoloLens2-Datenbrillen von Microsoft erleichtern (ebd.). Hierbei unterstützen zum einen der IT Dienstleister und zum anderen dienen die Multiplikatoren (Fachkräfte, Ausbilder*innen, Lehrer*innen) als „Schlüsselpersonen“ (BZgA, 2023), um den Zugang durch das stetige Verbessern der Technologie voranzutreiben (ebd.; Cjd, 2023; BBW Mixed Reality, 2023). Beispielhaft konnten durch das Umsetzen der MR Brillen Erkenntnisse gesammelt werden in Bezug auf das Empowerment der Auszubildenden (BBW Mixed Reality, 2023). Das Projekt sei für Menschen mit Teilhabeeinschränkungen eine gewonnene Abwechslung zum theorielastigen Lernen (ebd.). Um folglich die hinreichende Qualitätsentwicklung sicherstellen zu können, werden mithilfe des erwähnten User-Centered Design die Erkenntnisse stetig verbessert, um den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt in eine „sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern“ (TU Dortmund, 2023).

6.3 Zukunftsperspektive: Wirkung & Nützlichkeit der Projekte

Die dargestellten innovativen Projekte der beruflichen Bildung am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen weisen diverse zukünftige Grenzen und Möglichkeiten auf. Hierbei zeigte sich, dass das Projekt „KI-ASSIST“ anwendungsbezogene Unterstützung benötigt, um das Nutzen von KI- gestützten Assistenztechnologien zu ermöglichen (Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V, 2022, S. 30). Wohingegen der Fokus der genannten Assistenztechnologie in der Partizipation und Selbstbestimmung

der Teilnehmenden bestand (ebd.). Hierbei waren große Hürden festzustellen in Bezug auf die Kommunikation in der Umsetzung der Technologien (ebd.). Die Unterstützung der beruflichen Rehabilitation mittels KI- gestützter Assistenztechnologien würde sich einer umfangreichen Analyse unterziehen (ebd., S. 118). Hierbei wird explizit auf die Technik und Infrastruktur des Projekts hingewiesen (ebd.). Die Zusammenführung von wichtigen Informationen und den Wissensressourcen der KI- gestützten Assistenztechnologie würde eine entscheidende Rolle einnehmen (ebd.). Eine hohe Relevanz nimmt hierbei die Zuweisungen der personellen sowie der finanziellen Ressourcen ein, um die Anpassung und Anwendung der genannten Technologie zu gewährleisten (ebd.). Die bislang gewonnenen Erfahrungen bei der Implementierung KI-fähiger Technologien werden die Grundlage für zukünftige Anpassungen und Weiterentwicklungen bilden (ebd.).

Die Nützlichkeit des Projekts muss wie bereits erwähnt, inmitten des anlaufenden Wunschszenario bis 2030 weitere Erkenntnisse und Ergebnisse darbieten. Die Weiterführung des Projekts wird innerhalb des anlaufenden Projekts „KI-Kompass Inklusiv“ bis 2027 fortgeführt (Lobbyregister, 2023).

Hingegen weist das Projekt „EdAL MR 4.0“ laufende Erkenntnisse bis 2025 auf (BBW Mixed Reality, 2023). Es bleibt abzuwarten, welche wirksamen Erkenntnisse sichtbar werden, obgleich die bislang gesammelten Erkenntnisse bereits aufweisen, dass die digitale Bildung im Kontext der Ausbildungsstrukturen Vorteile erbringen und jene vollständig ausgeschöpft werden müssen (ebd.). Bildung sei wie bereits in Kap. 3.3 erwähnt, „[...] der Schlüssel für den Zugang zu weiteren Menschenrechten. “ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023). Gleichzeitig bürgen neue Technologien in Verbindung mit der Digitalisierung „neue Exklusionsgefahren“ (Zapfel, 2023), welche umgangen werden sollten, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen (ebd.; Cjd, 2023a).

Resümierend stellten sich die Arbeitsgruppe Rehabilitation und die Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (DGRW) in Bezug auf die Nachhaltigkeit der digitalen und KI-gestützten Techniken der beiden Projekte die Frage, „wie die verschiedenen Entwicklungen im Bereich von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz künftig zusammengeführt werden können.“ (DGRW, 2023).

7 Ergebnisse

Die dargestellten Ergebnisse werden in Herausforderungen und Chancen der innovativen beruflichen Bildung aufgezeigt. Unter der Berücksichtigung des sozialen Modells, welches in Kap. 3.1 beschrieben wurde, bestand der Fokus darin, mögliche Barrieren aufzuzeigen, welche einerseits die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verhindern (Kap. 4.3) oder fördern (Kap. 4.4) können. Hierbei ist mit Blick auf die Forschungsfrage festzuhalten, dass die gewählte Zuordnung von Herausforderungen und Chancen innovativer beruflicher Bildung subjektiv ausfallen kann. Jedoch wurde mit Blick auf einem möglichen Bias die objektive Wahrnehmung fortwährend bewahrt.

7.1 Herausforderungen der innovativen beruflichen Bildung

Laut dem BMZ (2023) sei berufliche Bildung ein Grundpfeiler für die „nachhaltige und zukunftsfähige wirtschaftliche Entwicklung“ (ebd.). Wer hierbei über gute Bildung verfügen würde, hätte „bessere Chancen am Arbeitsmarkt“ (ebd.). Gemäß § 75 Abs. 1 SGB IX auf Grundlage des Art. 24 der UN-BRK wird deutlich, dass unterstützende Leistungen erbracht werden, um eine gleichberechtigte Partizipation von Bildungsangeboten wahrnehmen zu können. Einhergehend würde das Erreichen von qualifizierter Bildung nicht mehr mit der „reinen Wissensvermittlung“ (Seufert & Meier, 2023, S. 349) stattfinden können (ebd.). Dahingehend sollten vordergründig, jene Einstellungen gefördert werden, welche zu flexiblen und neuen Denkansätze führen würden, um dem sich stetig veränderbaren Arbeitsmarkt gerecht zu werden (ebd.). Jene Herausforderung ist für Bildungsverantwortliche; in diesem Kontext für BBW, eine erste Herausforderung (ebd.).

Mit Blick auf die strukturellen Hürden von BBW innerhalb der Finanzierung von innovativer beruflicher Bildung muss das Inklusionsverständnis hervorgebracht werden. Hierbei werden konnotierenden Zuschreibungen negativer Art gegenüber BBW seitens des Bundes und Landes geäußert (Vollmer, 2022, S. 72). Es fällt auf, dass BBW als Ort der „Separation“ (ebd.) oder als „inkludierende Exklusion“ (Vollmer, 2015, S. 32) verstanden werden (ebd.). Vollmer (2022) bestätigt, dass BBW sich in einem „Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma“ (ebd., S. 72) befinden würden (ebd.). Kernaussage jenes Di-

lemmas sei es, dass ohne Kategorisierungen wohlmögliche Hilfen der öffentlichen Haushalte wegfallen würden und in Folge dessen eine „interdisziplinäre Zusammenarbeit gefährdet wäre“ (ebd.). Bestätigt wird das Stigmatisieren und Fehlen von finanziellen Ressourcen seitens der BAGBBW. Hierbei kritisierte die BAGBBW (2022) die Stellungnahme der CDU zum Vorhaben von „Potentiale nutzen - Inklusive Arbeitswelt stärken“, dass ein bestehender Finanzierungsvorbehalt kein Grund sein dürfte, um in Folge dessen die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen zu vernachlässigen (ebd., S. 5).

Destatis (2022) verdeutlicht anhand der Statistik zur aktuellen Weiterbildung, dass ein Rückgang der durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen zu verzeichnen ist (ebd., S. 17). In Anhang 2 wird die genannte Statistik von 2016-2020 abgebildet. Aus finanzieller Sicht lässt sich abschließend anhand des Rahmenvertrags der Bundesagentur für Arbeit (2015) und der BAGBBW sagen, dass BBW ergebnisorientiert mit der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeiten (ebd., S. 8). Hierbei liegt der Fokus auf die kontinuierliche Steigerung „von Effektivität und Effizienz in der Leistungserbringung“ (ebd.), um folglich in Zeiten der Digitalisierung die laufenden Betriebskosten wie zum Beispiel Weiterbildungen finanzieren zu können (BIBB, 2023b).

Eine weitere Herausforderung für die Bildungsverantwortlichen gemäß (Seufert & Meier, 2023, S. 349) ist der anhaltende Wandel der Digitalisierung, welche einen hohen Leistungsanspruch an Beschäftigte gleichsetzt (BAGBBW, 2023c). Es zeigte sich, dass sich neue Berufsfelder, neue vorausgesetzte Kompetenzen der Arbeitskräfte und neue anwendungsbezogene Lernmethoden im Kontext der Berufspraxis von BBW bilden (ebd.). Die Wettbewerbsfähigkeit einzelner BBW wird darüber entscheiden, wie und ob sie sich im Vergleich mit anderen BBW behaupten können (ebd.). Die Definition von Innovationen verdeutlicht hierbei, dass das Ziel einer stetigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit hervorzubringen ist (Rauth, 2012, S. 11). Dieses Ziel kann für den Konsens jener Arbeit ebenfalls als Chance genutzt werden. Wie in Kap. 5.1 beschrieben wurde, verfolgt das BTHG die Umsetzung eines Paradigmenwechsels (BMAS, 2023). Jener Wechsel sollte umfangreiche, wirksame und vor allem gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zur Folge haben (ebd.). Hierbei wird gemäß § 4 BGG die Barrierefreiheit von Menschen mit Behinderungen

definiert. Folglich sollten laut Zapfel (2023) digitale Innovationen möglichst barrierefrei gestaltet werden, sodass nicht „neue Exklusionsgefahren“ entstehen könnten (ebd.). Insbesondere sollten hierbei laut Vollmer (2022) strukturelle Veränderungen im Kontext der „[...] rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, bildungspolitischen, institutionellen und baulichen Teilhabehindernissen“ (ebd. S. 71, zit. n. Biermann, 2008, S. 16) erfolgen (ebd.).

Hervorzurufen ist, dass vor dem Hintergrund von neuer anwendungsbezogener Technologie erforderliches Wissen im Umgang mit Technik seitens Anwender*innen erforderlich ist (Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V, 2022, S. 118), um den individuellen Anforderungen der Auszubildenden ganzheitlich gerecht zu werden (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 6). Es wird deutlich, dass das Technologieverständnis seitens der multiprofessionellen Fachkräfte begrenzt verfügbar ist. Eine Studie der OECD (2023) zeigt zum „Aufbau zukunftsfähiger Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme“ auf, dass speziell Lehrkräfte in Bereich der beruflichen Bildung sich nicht sicher fühlen würden im Umgang mit den neuen digitalen Technologien (ebd.). Auch hier ist hervorzubringen, dass Bildung wie in Kap. 3.3 beschrieben wurde „[...] der Schlüssel für den Zugang zu weiteren Menschenrechten.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023) darstellt (ebd.). Mit Blick auf das Ermöglichen der Teilhabe am Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen sollen berufliche Weiterbildung der Multiprofessionellen Teams erfolgen (BIBB, 2023b). Die Handlungskompetenzen würden den Einfluss bilden, „personenzentrierte, berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Unterstützung“ nach dem BTHG zu gewährleisten (ebd.).

7.2 Chancen der innovativen beruflichen Bildung

Mit Blick auf das soziale Modell von Behinderung und des menschenrechtlichen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, wie in Kap. 3.1 beschrieben, wird deutlich, dass eine Behinderung in Wechselwirkung mit der Umwelt zu verstehen ist (Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung, 2023; BMAS, 2018, S. 8). Hiernach werden Leistungen ganzheitlich und individuell nach den Bedarfen des Individuums gewährleistet (§19 Abs. 1 SGB IX). BBW bezeichnen sich nach Lüdtke et al. (2015) als einen

Ort der „assistierenden Unterstützung“ (ebd., S. 7), in der die eigentliche gesellschaftliche Inklusion versagt hat und in Exklusion gemündet ist (ebd., S. 3). Die in Kapitel 4.2 dargestellte Abbildung zeigt hierbei nachträglich auf, dass BBW als eine „assistierende Unterstützungsfunktion“ (ebd.) agieren, welche nach Dreisbach (1968) eine „gesellschaftliche Antwort“ bietet für das Erreichen von Chancengleichheit und Teilhabe (ebd., S. 25).

Wie in Kapitel 7.1 nach BAGBBW (2023c) beschrieben, ergeben sich im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit von BBW gleichauf Chancen der innovativen beruflichen Bildung (ebd.). Innovationen sind laut der Bundesagentur für Arbeit (2015) im Rahmen der beruflichen Bildung erwünscht (ebd., S. 10). Mit Blick auf die sich veränderbare Arbeitswelt fördert die Bundesagentur für Arbeit arbeitsmarktorientierende Weiterentwicklungen (ebd.). In Folge dessen werden sogleich die Teilnehmenden der beruflichen Rehabilitation einbezogen, in der das Leistungsprofil stetig weiterentwickelt wird (ebd.), um individuelle Förderbedarfe zu unterstützen und den strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarkts frühzeitig entgegenzutreten (ebd., S. 9). Beispielhafte Leistungen fallen hierbei unter die nach § 75 Abs. 1 SGB IX gestellten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Die Teilhabe und Mitbestimmung soll mithilfe des Berufsbildungssystems in Form des „lebenslangen Lernens“ ermöglicht werden (Umsetzungsbegleitung BTHG, 2023). Durch die in Kapitel 6.1 und 6.2 dargestellten Projekte sollten nach dem BMBF (2017) die Bedarfe an Bildungsangebote auf die visuellen, haptischen und auditiven Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden (ebd.). Hieraus resultierte, dass digitale Medien neue Zugänge erweitern und neue Lernmöglichkeiten schaffen (ebd.). Sogleich steigen einhergehend die Partizipationsmöglichkeiten auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene (ebd.). Beispielhaft zeigten die genannten Projekte aus Kapitel 6.1 und 6.2, dass Assistenztechnologien und Mixed Reality Brillen die Partizipation und Selbstbestimmung zum Ziel inne tragen (TU Dortmund, 2023; Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V, 2022, S. 30). Hierbei werden nach wie vor Diskurse geführt, welche die Nachhaltigkeit der beiden Projekte in Bezug auf die Zusammenführung hinterfragen (DGRW, 2023). Dennoch zeigen sich erste Erkenntnisse aus den Projekten. Das Projekt EDAL Mr. 4.0 erfragt fortlaufend, welche Vorteile beispielhaft Mixed Reality Brillen nachweisen, um den Ausbildungserfolg mitzugestalten (BBW Mixed Reality,

2023). Das Projekt „KI-ASSIST“ zeigt wiederum auf, dass eine Wissenskompetenz der Fachkräfte bestehen muss, um KI-gestützte Technologie anwendbar zu machen (Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V, 2022, S. 30). Folglich können BBW die Chance für Menschen mit Behinderungen bieten, ein Recht auf Arbeit nach Art. 27 UN-BRK und Art. 24 der UN-BRK zu verwirklichen (Umsetzungsbegleitung BTHG, 2023).

Das „interne duale Ausbildungssystem“, welches von Biermann (2012) als überholt betrachtet wurde, aufgrund mangelnder „pädagogischer Innovationen“, kann in Folge dessen, als Chance für den Ausbau von neuen Berufsbereichen genutzt werden (ebd., 2012). Destatis (2021) zeigt hierbei auf, dass der Dienstleistungssektor Chancen für Menschen mit Behinderungen bereithalten würde (ebd.). Festgestellt wurde, dass eine ungleichmäßige Berufsverteilung der Wirtschaftsbereiche von Menschen mit Behinderungen zu verzeichnen ist (ebd.). Beispielhaft besteht ein hoher Anteil im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungssektoren von Menschen mit Behinderungen (31%) im Vergleich zu nicht behinderten Menschen (25%) (ebd.). Unterrepräsentativ hingegen sind Menschen mit Behinderungen in den Bereichen des Handels, der Gastronomie und der Kfz-Reparatur mit 14% im Vergleich zu nicht behinderten Menschen mit 18% vertreten (ebd.).

Eine weitere Chance, welche genutzt werden kann, um berufliche Bildung innovativ voranzutreiben, ist der Ausbau von technisch versierten Fachkräften. Destatis (2024) veranschaulicht mit der Abbildung in Anhang 3, dass 52 % der Beschäftigten eines Unternehmens Lehrveranstaltungen der beruflichen Weiterbildung wahrgenommen haben (ebd.). Das Fachpersonal von BBW muss sich laut BIBB (2023a) beruflich weiterbilden können, um Lernmethoden, Lernmittel und Technologien in Zeiten der Digitalisierung aktuell zu halten, mit dem Ziel, dass gewonnenen Wissen weiterzuvermitteln (ebd.). Sogleich werden die Vereinbarungen des Rahmenvertrags der Bundesagentur für Arbeit (2015) und der BAGBBW nach der Ganzheitlichkeit abgebildet (ebd., S. 6) und dem sich veränderbaren Arbeitsmarkt (ebd., S. 9) erfüllt. Das Erreichen einer Vollausbildung innerhalb einer verzahnten Ausbildung, zeigen einfach teilhaben (2019) und die BAGBBW (2018) auf, dass hierbei die Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt steigen würden (einfach teilhaben, 2019; BAGBBW, 2018). Die BAGBBW (2018) stellt fest, dass 86% der Beschäftigen mittels einer verzahnten Ausbildung bessere

Chancen haben würden, einen Job nach spätestens einem Jahr am allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden (ebd.). Der anhaltende demografische Wandel geht einher mit dem Diskurs des drohenden Fachkräftemangels, weshalb jener als potenzielle Chance betrachtet werden kann (Zapfel, 2023, zit. n. Bauer & Niehaus, 2016). Unternehmen müssen seit 2024 eine höhere Ausgleichsabgabe zahlen, um das Ziel der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eines „inklusiveren Arbeitsmarktes“ voranzutreiben (BMAS, 2023c).

8 Diskussion

Die hier vorliegende Bachelorthesis greift im nachfolgenden die Ergebnisse auf und reflektiert jene kritisch, um primär die genannte Forschungsfrage sowie sekundär Hypothesen und das Ziel jener Arbeit beantworten zu können. Unter Rückbezug der Forschungsfrage: „Wie können in Zukunft innovative Ansätze und Fördermaßnahmen von Berufsbildungswerken in Deutschland eingesetzt werden, um die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes zu realisieren?“ resultierten zwei Hypothesen: (a) BBW setzen die gesetzlichen Anforderungen nach dem BTHG um und stellen sicher, dass individuelle Bedarfe gefördert werden. (b) Die Umsetzung individualisierter Programme erfordert möglicherweise zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Mit dem Ziel indessen, die gesamtgesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen anhand der beruflichen Bildung durch BBW abzubilden. Hierbei sollen fehlende Handlungsmöglichkeiten von BBW aufgezeigt und zukünftige innovative Ansätze der beruflichen Bildung sichtbar gemacht werden. Der Fokus bestand darin, das Rollenverständnis der BBW in der Gesamtumsetzung der beruflichen Bildung nach dem BTHG darzustellen.

Wie bereits in Kapitel 4.2 erwähnt wurde, befinden sich BBW in einem „Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma“ (Vollmer, 2022, S. 72), welches zugrundliegend auf den Erhalt von Leistungen durch öffentliche Haushalte angewiesen ist (ebd.). Ohne jene Leistungen würde die Gefahr bestehen, dass eine „interdisziplinäre Zusammenarbeit gefährdet“ sei (ebd.). Der anhaltende Vorbehalt, welcher von der Politik ausgehend auf das Leistungsverständnis durch BBW als einen Ort der „Separation“, „Sondereinrichtungen“ (ebd., S.

73) zugeschrieben wird, ist in Teilen korrekt geäußert. Wenngleich die Politik zum Ziel inne trägt, eine gesamtgesellschaftliche Teilhabe aus der UN-BRK heraus hinzu einem national verorteten BTHG der BRD zu überführen, hat jene Aussage der Politik seine Daseinsberechtigung als Hauptargument inne. Ausgehend nach Art. 24 der UN-BRK, sollen Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung haben und hierbei gleichberechtigt die Möglichkeiten, auf allen Ebenen des Bildungssystems zu partizipieren. Dies schließt ebenfalls ein, sie „zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen." (Art. 24 UN-BRK). Schlussfolgernd kann abgeleitet werden, dass „Sondereinrichtungen", wie sie seitens des Bundes und Landes konnotierende geäußert wurden (Vollmer, 2022, S. 72), nicht vollständig dazu beitragen, dass Deutschland die gesamtgesellschaftliche Teilhabe erreicht.

Vielmehr wurde im Verlauf jener Arbeit und den praktischen Erfahrungen in einem BBW verdeutlicht, dass BBW als ein Ort der „inkludierenden Exklusion" (Vollmer, 2015, S. 32) zu verstehen sind. Hierbei wurden aus vergangenen Erkenntnissen des Anerkennungspraktikums festgestellt, dass BBW einen inklusiven Gedanken verfolgen, als „exklusive Einrichtungen" für Menschen mit Behinderungen (Belger, 2023, S. 9-10). Dies verdeutlichte Lüdtke et al. (2015), dass BBW eine „Schnittstelle" (ebd., S. 1) abbilden würde, in der die eigentliche berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gescheitert sei (ebd., S. 3). Hierbei zeigte die Abbildung 1 auf, wie BBW im Wirtschaftssystem als assistierende Inklusionsform der Gesellschaft agieren. Es wurde deutlich, dass sich BBW am Anfang des Wirtschaftssystems eines inklusiven Arbeitsmarkts befinden. Zum Rückbezug der Forschungsfrage wird deutlich, dass BBW einen Teil der beruflichen Bildung des BTHG realisieren. Das Rollenverständnis verdeutlich, dass BBW im Wirtschaftssystem am Anfang stehen, aber keineswegs als Sondereinrichtung oder Ort der Separation aktiv dazu beitragen, dass sie primär die gesamtgesellschaftliche Teilhabe vorantreiben.

Weiterführend bestehen genannte Vorbehalte in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit von BBW in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit. Es zeigte sich, dass BBW ergebnisorientierend arbeiten und hierbei die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht auszuschließen ist (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 8). Hierbei kamen weitere Zweifel auf, warum

BBW wirtschaftlich handeln würden, obgleich sie für eine individuelle Bedarfsumsetzung nach dem BTHG für die Menschen mit Behinderungen handeln würden.

Im Laufe der systematischen Literaturrecherche wurde festgestellt, dass die sinkenden Zahlen der Rehabilitationsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit einen unmittelbaren politischen Zusammenhang haben könnten, mitsamt den Vorbehalten des Bundes und Landes. Die Abbildung in Anhang 2 zeigte auf, dass Rehabilitationsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit seit der Entstehung des BTHG im Jahr 2016 (BAR, 2018, S. 6) fallen. Folglich wurde sich die Frage gestellt, wie sich ein möglicher Zusammenhang erklären lassen kann. Die systematische Literaturrecherche gab hierbei bedeutende Hinweise darauf, dass Rehabilitationsmaßnahmen mit hohen Kosten je teilnehmende Person verbunden sind. Eine Studie der Kosten und Nutzung der beruflichen Rehabilitation der deutschen Wirtschaft Köln (2010) verdeutlichte, dass berufliche Rehabilitationsmaßnahmen mit Kosten in Höhe von 120000€ je teilnehmende Person verbunden sind (ebd., S. 6). Hierbei zeigten sich jedoch Limitationen aus der systematischen Literaturrecherche heraus. Da die zuletzt erwähnte Quelle aus dem Jahr 2010 stammt und dahingehend keine vergleichbare Quelle herangezogen werden konnte, müssen Leser*innen unter Vorbehalt der Aktualität die Kostenaufstellungen je teilnehmende Person mit wissenschaftlicher Vorsicht betrachten.

In Folge dessen wurde dennoch eine literaturnahe These abgeleitet, ob nicht die Politik des Bundes und Landes dafür zu verantworten ist, dass weniger berufliche Rehabilitationsmaßnahmen befürwortet werden seit der Entstehung des BTHG. Bekräftigt wurde die genannte These durch das anhaltende Finanzierungsvorbehalt (BAGBBW, 2022, S. 5) und die einhergehenden negativen Kontierungen gegenüber BBW als Ort der „Separationen“, „Sondereinrichtungen“ (Vollmer, 2022, S. 72). In Kapitel 5.2 wurde deutlich gemacht, dass das BMAS (2023a) BBW mit der Umsetzung des Programms „rehapro- Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (ebd.) weniger finanzielle Unterstützung zusichern würden. Hierbei wurden weitere Limitationen der systematischen Literaturrecherche sichtbar. BBW wurden selten bis kaum im „rehapro-Projektkatalog“ aufgefunden. Der Fokus bestand darin,

Projekte der beruflichen Bildung für Menschen mit zu erwartenden Rehabilitationsbedarfen bereitzuhalten. Mit Blick auf die Forschungsfrage wird deutlich, dass Limitationen seitens der BBW erlebt werden und dahingehend ausbleibende finanzielle Ressourcen die berufliche Bildung der Menschen mit Behinderungen einschränken. Finanzierungsvorbehalte führen mitunter dazu, dass BBW innovative Projekte und Fördermittel selten zur Verfügung stehen und folglich die innovativen Projekte der beruflichen Bildung respektive die Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden.

In Bezug auf die Barrierefreiheit nach § 4 BGG für Menschen mit Behinderungen wurde deutlich, dass jene nicht vollkommen in der einschlägigen Literatur vorzufinden war. Nach Vollmer (2022) sollte Barrierefreiheit umgesetzt werden, auf Ebene der „rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, bildungspolitischen, institutionellen und baulichen Teilhabehindernissen“ (ebd., S. 71, zit. n. Biermann, 2008, S. 18), um Barrierefreiheit umzusetzen. Dennoch zeigten die Ergebnisse auf, dass Barrieren seitens der Menschen mit Behinderungen und der Fachkräfte der innovativen beruflichen Bildung erlebt werden. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen ging hervor, dass die zukünftigen innovativen Projekte, welche in Kapitel 6.1 und 6.2 genannt wurden, an ihre Grenzen stoßen können. Insbesondere ist hierbei aufzuzeigen, dass das Ziel der genannten Projekte von mehr Partizipation und Selbstbestimmung nur begrenzt realisiert wurde. Das Projekt „KI.ASSIST“ zeigte beispielhaft auf, dass das Nutzen der KI- gestützten Assistenztechnologien personelle und finanzielle Ressourcen voraussetzte, welche über die eigentlichen Vorstellungen hinaus erbracht werden mussten (Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V, 2022, S. 118). Das Projekt „EdAL MR 4.0“ hingegen, zeigt weiterhin laufende Erkenntnisse in Bezug auf das implementieren der vorgestellten MR Brillen in die Ausbildung der teilnehmenden Personen (BBW Mixed Reality, 2023). Aufgefallen sind die beiden Projekte dahingehend, da sie das Potenzial bürgen von zukünftigen und verbesserten Möglichkeiten der innovativen beruflichen Bildung. Die Teilhabe sollte jedem Menschen zustehen, um am „wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Wirtschaftsraum“ partizipieren zu können (Deutsche Akademie für Rehabilitation e.V., 2009, S. 36). Hierbei zeigt die Digitalisierung

des Arbeitsmarkts und der künstlichen Intelligenz neue Potenziale auf, obgleich das Risiko, dass „neue Exklusionsgefahren“ (Zapfel, 2023) entstehen könnten.

Die Barrieren wurden wie bereits erwähnt auch von den Fachkräften der BBW erlebt. Eine Studie der OECD (2023) zum „Aufbau zukunftsfähiger Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme“ stellte fest, dass Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Bildung sich im Umgang mit Technologien nicht sicher fühlen würden (ebd.). Einhergehend steigt jedoch laut Destatis (2024) das Aufkommen wahrgenommener beruflicher Weiterbildungsangebote von Beschäftigten in Unternehmen (ebd.). Hierbei zeigte die Abbildung in Anhang 3 auf, dass 52 % der Beschäftigten eines Unternehmens, berufliche Weiterbildungsmaßnahmen wahrgenommen haben (Destatis, 2024). Dahingehend bedarf es dennoch folgerichtig an digitaler Expertise und beruflicher Weiterbildungsmöglichkeiten der Fachkräfte (BIBB, 2023b), um den Anforderungen des Arbeitsmarkts von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 6). Hierbei wurde zunächst hinterfragt, warum sich Menschen mit Behinderungen an den Arbeitsmarkt anpassen müssten, wenngleich nach dem sozialen Modell von Behinderung die Ursachen von Barrieren durch die Umwelt selbst erlebt werden können (Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung, 2023). Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Arbeitsmarkt und die einhergehenden Anforderungen stetig weiterentwickeln, weshalb alle Menschen nach Art. 3 GG und Art. 12 UN-BRK in Folge dessen einbezogen werden sollten. Allerdings können auch hierbei „neue Exklusionsgefahren“ (Zapfel, 2023) am Arbeitsmarkt entstehen, wenn Innovationen implementiert werden. Innovative Ansätze bürgen mit Blick auf die Forschungsfrage Risiken drohender Exklusionsformen. Dahingehend müssen alle Menschen einbezogen werden, obgleich finanzielle und personelle Ressourcen in Folge individueller Bedarfe steigen würden.

Es bedarf an „pädagogischen Innovationen“ (Biermann, 2012) und neuen Berufsbereichen, welche an die Digitalisierung und Neuerungen des Arbeitsmarkts angepasst werden. Hervorzurufen sind hierbei die individuellen Bedarfe, welche nach § 118 SGB IX, als Hilfsinstrument der individuellen Bedarfsfeststellung nach ICF herangezogen werden. Hierbei werden die wichtigsten Bereiche gemäß § 118 Abs. 1 Nr, 1-9 SGB IX herangezogen, um

eine individuelle Feststellung der Bedarfe zu realisieren. Die Bundesagentur für Arbeit (2015) verdeutlicht hierbei, dass individuelle Bedarfe gefördert werden und das Leistungsprofil der Menschen mit Behinderungen an die arbeitsmarktorientierenden Weiterentwicklungen angepasst wird (ebd., S. 9).

Sogleich sollten Chancen der neuen Berufsbereiche genutzt werden, damit weitere individuelle Bedarfe umgesetzt werden können. Destatis (2021) verdeutlicht hierbei, dass der Dienstleistungssektor mögliche Chancen für Menschen mit Behinderungen bereithalten würde (ebd.). Im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungssektoren ist der Anteil von erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen bei etwa 31 %, hingegen zu nicht behinderten Menschen liegt jener bei 25 % (ebd.). Unterrepräsentativ hingegen ist der Bereich des Handels, Kfz-Reparatur und des Gastgewerbes mit 14 % hingegen zu nicht behinderten Menschen mit 18 % (ebd.). Hierbei lassen sich deutliche Erkenntnisse ableiten, welche von BBW genutzt werden können, um den aktuellen Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes gerecht zu werden. In Folge der systematischen Literaturrecherche wurde deutlich, dass BBW Innovationen im Rahmen der beruflichen Bildung ermöglichen (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 10). Im Wettbewerb mit anderen BBW wurde verdeutlich, wie neue Berufsbereiche und neue anwendungsbezogene Lernmethoden sich behaupten können (BAGBBW, 2023c) und inwiefern jene wettbewerbsfähig sind (ebd.). Jene Chance kann genutzt werden, damit die gleichberechtigte Teilhabe auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene der Menschen mit Behinderungen gefördert wird und sie dahingehend mehr Partizipationsmöglichkeiten erlangen (BMBF, 2017). „Lebenslanges Lernen“ (Umsetzungsbegleitung BTHG, 2023) muss im Kontext des berufsbildenden Systems erfolgen, damit ein Recht auf Bildung und ein Recht auf Arbeit realisiert werden kann (ebd.). Für das Erreichen der genannten Rechte muss auf seitens der Professionsangehörigen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen ein Verständnis von „pädagogischen Innovation“ (Biermann, 2012) erfolgen. Hierbei könnten innovative Fort -und Weiterbildungen der anhaltenden Digitalisierungen denkbar sein, um ein gleichberechtigtes Handeln innerhalb der beruflichen Bildung und Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Innovationen realisieren Teilhabe auf unterschiedlichen Ebenen. Limitationen der Arbeit verdeutlichen jedoch, inwiefern jene von Fachkräften wahrgenommen oder aktiv umgesetzt werden,

um die innovative berufliche Bildung in Deutschland voranzutreiben. Dennoch besteht das Konstrukt des BTHG, welches durch BBW realisiert werden kann. Es bedarf Neuerungen und Veränderungen der beruflichen Praxis, um Innovationen voranzutreiben.

Im Sinne des Teilhaberechts, eines personenzentrierten und selbstbestimmten Ansatzes (Liga der freien Wohlfahrtspflege, 2018, S. 53) verfolgen BBW unter anderem das Ziel einer außerbetrieblichen beruflichen Erstausbildung nach § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Durch eine Vollausbildung mittels einer VAmB würden die Chancen am allgemeinen Arbeitsmarkt steigen (einfach teilhaben, 2019; BAGBBW, 2018). 86% der Absolvent*innen würde nach spätestens einem Jahr einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden (BAGBBW, 2018). Grenzen jener Arbeiten zeigten ebenfalls auf, was mit den Weiteren 14 % der genannten Absolvent*innen (BAGBBW, 2018) nach Abschluss einer VAmB passieren würde Hierzu gelten weitere Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 64 f. BBiG/§ 42k f. HwO. Jene Ausbildungsregelungen sollen Unterstützungsmöglichkeiten in vielen Formen darbieten, um die berufliche und gesellschaftliche Integrität zu erreichen (Kalina, 2019, S. 229). Nennenswerte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen hierbei Leistungen gemäß § 49 Abs. 3 Nr,1-7 SGB IX dar. Jene Leistungen können seitens der BBW genutzt werden, damit die Ganzheitlichkeit nach ICF bewahrt wird (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 7). Hierbei konnte abgeleitet werden, dass BBW ohne das Erreichen von Leistungen nach § 75 Abs.1 SGB IX der beruflichen Teilhabe an Bildung keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 1 SGB IX möglich sind, um die berufliche Bildung voranzutreiben. Dennoch leisten BBW einen erblichen Teil als inkludierende Exklusionseinrichtung, da sie die Absicht der Weitervermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfolgen. Das breite Handlungsspektrum und die gesetzlichen Anforderungen zeigten auf, dass Veränderungen in Zeiten der Digitalisierung und einhergehenden Innovationen Zeit benötigen. Dahingehend werden die vorgestellten Projekte aus Kapitel 6.1 und 6.2 in Zukunft laufende Erkenntnisse auf den Erfolg oder Misserfolg der beruflichen Bildung von BBW aufzeigen.

8.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Zunächst muss festgehalten werden, dass die Forschungsfrage nicht vollständig beantwortet werden kann und unter Einbeziehung des Ausblicks betrachtet werden muss. Folgende Forschungsfrage wurde hierbei in Anbetracht der Limitationen der systematischen Literaturrecherche beantwortet, um den Beitrag der gesamtgesellschaftlichen Teilhabe durch BBW aufzeigen zu können: „Wie können in Zukunft innovative Ansätze und Fördermaßnahmen von Berufsbildungswerken in Deutschland eingesetzt werden, um die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes zu realisieren?“.“

BBW werden von verschiedenen Standpunkten als ein Ort der Sondereinrichtung zunächst gedeutet (Vollmer, 2022, S. 73). Jedoch besteht der Fokus der beruflichen Bildung von BBW darin, Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 6). BBW realisieren mithilfe des BTHG individuelle Bedarfe auf Grundlage der zugrunde liegenden Menschenrechte der UN-BRK (ebd.). In der Folge realisieren BBW mehr Partizipationsmöglichkeiten der beruflichen Bildung (Umsetzungsbegleitung BTHG, 2023). Dahingehend werden BBW als „inkludierende Exklusion“ (Vollmer, 2015, S. 32) verstanden. Innovative Projekte zeigten sogleich Möglichkeiten und Grenzen der Forschung auf (s. Kap. 6.3). Jene werden weitere Erkenntnisse darstellen, um die innovative berufliche Bildung voranzutreiben und vor neuen Exklusionsgefahren (Zapfel, 2023) zu bewahren. Die Ansätze müssen dahingehend weiterhin an den individuellen Bedarfen (Bundesagentur für Arbeit, 2015, S. 6) und Weiterbildungskompetenzen der Fachkräfte (BIBB, 2023b) angepasst werden, obgleich die Frage der Finanzierungsmöglichkeiten des Kostenträgers (BAG-BBW, 2022) respektive die der Bundesagentur für Arbeit und schlussendlich des Bundes und Landes weitere Fragen und die Grenzen jener Arbeit aufzeigte.

9 Fazit und Ausblick

Die zugrundliegende Bachelorthesis sollte die Rolle der BBW in der Gesellschaft veranschaulichen und aufzeigen wie innovative berufliche Bildung gemäß des BTHG für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden kann. Auf Grundlage der Selektivitätshypothese sollte veranschaulicht werden, wie Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt partizipieren und wie sie dahingehend diskriminiert werden. Dahingehend war es von entscheidender Bedeutung, die Rechte der Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen, obgleich im Sinne der beruflichen Bildung oder der beruflichen Teilhabe. Die Leistungsvielfalt von BBW eröffnet Menschen mit Behinderungen einen Weg der Inklusion an der die eigentliche Teilhabe der Gesellschaft versagt hat. BBW agieren innerhalb der Gesellschaft als ein Ort der inkludierenden Exklusionseinrichtung. Gleichzeitig nehmen konnotierende Äußerungen des Bundes und Landes negativer Art zu. BBW gelten als Ort der Separation oder Sondereinrichtungen. Zudem sorgen Finanzierungsvorbehalte mit unter dafür, dass weniger Innovationspotenziale genutzt werden können. Im Laufe jener Arbeit wurde anhand der einschlägigen systematischen Literaturrecherche bewusst, dass BBW als wirtschaftliches Unternehmen soziale Funktionen der beruflichen Bildung einbeziehen, jedoch auf innovative Grenzen der beruflichen Praxis stoßen. Das Konzept der Rechte für Menschen mit Behinderungen gemäß des BTHG wird vielseitig und an die individuellen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Innovationen müssen in der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen angewandt werden, da sich der allgemeine Arbeitsmarkt weiterhin digital und innovativ ausrichten wird. Es müssen jedoch Fachkräfte ebenfalls finanziell mit einbezogen werden, um auf innovativer beruflicher Bildungsebene dem fortlaufenden und digitalen Arbeitsmarkt entschlossen entgegenzutreten.

Weitere Forschungsfragen könnten sich hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse respektive der Limitationen mit Rückbezug auf die anhaltenden Finanzierungsvorbehalte jener Arbeit ergeben. Hierbei könnten qualitative Forschungsergebnisse in Form von Leitfaden gestützten Interviews mit der BAGBBW Gewerkschaft und weiteren Akteur*innen geführt werden. Jene Ergebnisse könnten Aufschluss darüber bereiten, wieso das Innovationspotenzial von BBW theoretisch denkbar doch praktisch noch nicht umsetzbar

ist. Hierbei bleibt die Frage offen, warum BBW eine Daseinsberechtigung für Menschen mit Behinderungen haben, gleichauf wenn jene Wahrnehmung nicht seitens der Politik für das Vorhaben eines inklusiven Arbeitsmarkts wahrgenommen wird. Die Limitationen der Arbeit verdeutlichten, dass Finanzierungen seitens des Bundes und Landes weitläufige Prozesse sind, welche den Fokus jener Arbeit überschreiten würden. Denkbar wären weitere Forschungsansätze, um herauszufinden, wie und ob neue und alternative Finanzierungsmöglichkeiten für die Arbeit von BBW geschaffen werden können. Die anlaufenden Projekte und die darin weiterführenden Ergebnisse müssen in den kommenden Jahren weiterhin Bedarfsgerecht an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt muss dahingehend weiterhin durch BBW und der Politik verfolgt werden, um Innovationen der beruflichen Bildung voran zu treiben.

Schlussendlich konnte mithilfe jener Arbeit ein Beitrag geleistet werden, dass BBW in der Gesellschaft einen Beitrag zur beruflichen Bildung beitragen. Wenngleich das Ziel eines inklusiven Arbeitsmarkts noch nicht erreicht wurde. Dennoch dienen BBW als eine Schnittstelle, um Menschen mit Behinderungen durch die berufliche Bildung an der gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Es bleibt festzuhalten, dass die innovative berufliche Bildung von BBW mithilfe des BTHG umgesetzt werden kann, wenn Menschenrechte vor den anhaltenden Finanzierungsvorbehalten stehen und nicht Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verdeutlicht abschließend: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“.

10 Literaturverzeichnis

Aerzteblatt. (2023). UN-Kritik an Deutschlands Umgang mit Menschen mit Behinderung. Abgerufen am 12.12.2023 von https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/145645/UN-Kritik-an-Deutschlands-Umgang-mit-Menschen-mit-Behinderung

Aktion Mensch. (2021). Bundeskanzlerin Angela Merkel. "Menschen sind nicht behindert, sondern sie werden behindert." Abgerufen am 29.11.2023, von https://www.aktion-mensch.de/newsfeed/bundeskanzlerin-menschen-werden-behindert

Aktion Mensch. (2023). Kurze Erholung, aber schlechte Prognose für Inklusion auf dem Arbeitsmarkt. Abgerufen am 03.12.2023 von https://www.aktion-mensch.de/inklusion/arbeit/zahlen-daten-fakten

Annastift. (2023). „PERSPEKTIV!“. Unser Unterstützungsangebot – Aufbau einer positiveren Lebensperspektive. Abgerufen am 15.12.2023 von https://www.diakovere.de/menschen-mit-behinderung/berufliches-bildungs-und-eingliederungszentrum/perspektiv/

BAGBBW. (2018). Berufsbildungswerk als Chance statt Sackgasse. Abgerufen am 22.12.2023 von https://www.bagbbw.de/politik/positionen/berufsbildungswerk-als-chance-statt-sackgasse/

BAGBBW. (2022). Schriftliche Stellungnahme Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. Abgerufen am 16.12.2023 von https://www.bundestag.de/resource/blob/890976/b39c57590eadeaa90cf1f91e91e87ca1/20-11-46-BAG-BBW-data.pdf

BAGBBW. (2023). Berufsbildungswerk (BBW). Abgerufen am 15.11.2023 von https://www.bagbbw.de/lexikon/lexikon-detail/rehadat/10082/

BAGBBW. (2023a). Berufliche Rehabilitation. Abgerufen am 15.11.2023 von https://www.bagbbw.de/lexikon/lexikon-detail/rehadat/10076/

BAGBBW. (2023b). Fachpraktiker- & Werkerausbildungen. Abgerufen am 15.11.2023 von https://www.bagbbw.de/berufsbildungswerke/reha-angebote/fachpraktiker-werkerausbildungen/

BAGBBW. (2023c). INNOVATIV AUSBILDEN FÜR EINE ARBEITSWELT 4.0. Abgerufen am 19.12.2023 von https://www.bagbbw.de/innovationen/digitalisierung/

Bartelheimer, P., Behrisch, B., Daßler, H., Dobslaw, G., Henke, J., Schäfers, M. (2020). Partizipation. In M. Schäfers (Hrsg.), Teilhabe – eine Begriffsbestimmung, Beiträge zur Teilhabeforschung (S. 50-51). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30610-6

BBW Mixed Reality. (2023). EDAL MR 4.0. Mixed Reality in der beruflichen Reha. Abgerufen am 28.12.2023 von https://bbw-mixedreality.de/

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. (2018). Präambel. Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abge-rufen am 08.12. 2023 von https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Beer., M. (2022). Der Zugang in die BvB als „Untergebracht-Werden“ durch Dritte. In: K. Büchter et al. (Hrsg.), Benachteiligtenförderung in der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – die „BvB“ als „Schaltstelle zwischen Schule und Arbeitswelt“ oder „dysfunktionales Dauerprovisorium“ im Übergangssystem? (S. 19). Bwp@. Abgerufen am 09.12.2023 von https://www.bwpat.de/ausgabe42/beer-2_bwpat42.pdf

Belger. L. (2023). Praxisbericht – Prüfungsleistung (PL). Das Berufsbildungswerk Diakovere Annastift Leben und Lernen. (S. 15). HAWK Göttingen.

BIBB. (2023). Berufliche Bildung behinderter Menschen. Abgerufen am 11.12.2023 von https://www.bibb.de/de/1551.php

BIBB. (2023a). Digitale Transformationen – Zukunft beruflicher Bildung und Arbeit. Abgerufen am 03.12.2023 von https://www.bibb.de/de/120255.php

BIBB. (2023b). Qualifizierung und Weiterbildung für Inklusion. Abgerufen am 04.12.2023 von https://www.bibb.de/de/66312.php

BIBB. (2023c). Checkliste "Qualität beruflicher Weiterbildung". Abgerufen am 17.12.2023 von https://www.bibb.de/de/14260.php#2.%20Kosten%20und%20F%C3%B6rderm%C3%B6glichkeiten%20der%20beruflichen%20Weiterbildung

Biermann, H. (2012). Berufliche Bildung im Wandel. Abgerufen am 09.12.2023 von https://www.yumpu.com/de/document/read/4091389/artikel-prof-biermann

Bleidick, U. (1996). Behindertenpädagogik als pragmatische Theorie. In G. Opp & F. Peterander (Hrsg.), Focus Heilpädagogik Projekt Zukunft (S. 30-31). Ernst Reinhardt Verlag.

BMAS. (2013). Beeinträchtigung und Behinderung: Vom Behindert-Sein zum Behindert-Werden. Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. (S.7). Abgerufen am 13.12.2023 von https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMAS. (2016). Lebenslagen und Gesellschaft. Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen TEILHABE – BEEINTRÄCHTIGUNG – BEHINDERUNG. Abgerufen am 10.12.2023 von https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMAS. (2016a). Bundesteilhabegesetz. Auszug aus dem BGBl 2016 Teil I Nr. 66, vom 29. Dezember 2016. Abgerufen am 04.12.2023 von https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMAS. (2018). Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). Abgerufen am 14.12.2023 von https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMAS. (2022). Abschlussbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Abgerufen am 18.12.2023 von https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativumfrage-teilhabe.pdf?__blob=publicationFile&v=5

BMAS. (2023). Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Abgerufen am 12.12.2023 von https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Behindertenrechtskonvention-der-Vereinten-Nationen/behindertenrechtskonvention-der-vereinten-nationen.html#:~:text=Der%20Paradigmenwechsel%2C%20der%20in%20der,Behindertenrechtskonventionseine%20Entsprechung%20auf%20internationaler%20Ebene.

BMAS. (2023a). Bundesteilhabegesetz. Abgerufen am 20.12.2023 von https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/Bundesteilhabegesetz/bundesteilhabegesetz.html

BMAS. (2023b). Bericht zum Bundesteilhabegesetz vorgelegt. Abgerufen am 20.12.2023 von https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/bericht-zum-bundesteilhabegesetz-vorgelegt.html

BMAS. (2023c). Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts. Abgerufen am 22.12.2023 von https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-foerderung-eines-inklusiven-arbeitsmarktes.html

BMBF. (2017). Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von "Inklusion durch digitale Medien in der beruflichen Bildung". Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage. Abgerufen am 31.11.2023 von https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2017/02/1317_bekanntmachung.html

BMZ (2023). Themen. Berufliche Bildung. Qualifizierte Fachkräfte für nachhaltige Entwicklung. Abgerufen am 10.11.2023 von https://www.bmz.de/de/themen/berufsbildung

Bundesagentur für Arbeit. (2015). Rahmenvertrag zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke

e.V. in Vertretung für die Berufsbildungswerke. Abgerufen am 17.12.2023 von https://www.arbeitsagentur.de/datei/pdf-rv-zwischen-ba-und-bag-bbw_ba026450.pdf

Bundesagentur für Arbeit. (2023). Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme. Abgerufen am 10.12.2023 von https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsvorbereitende-bildungsmassnahme

Bundesagentur für Arbeit. (2023a). Berufliche Rehabilitation. Abgerufen am 15.12.2023 von https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/berufliche-rehabilitation

BAR. (2018). Bundesteilhabegesetz Kompakt Die wichtigsten Änderungen im SGB IX. Abgerufen am 08.12.2023 von https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_grundlagen/pdfs/BTHG.RZ.07.pdf

BMBF. (2023). Berufsbildungsbericht 2023. Abgerufen am 17.12.2023 von https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/berufsbildungsbericht-2023-kabinettfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V. (2022). KI-Technologien und berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Projekt KI.ASSIST. Abgerufen am 28.12.2023 von https://www.ki-assist.de/fileadmin/ki_assist/Medienkatalog/KI.ASSIST_2022_Ergebnissbrosch%C3%BCre.pdf

BZgA. (2023). Kriterium „Mulitplikatorenkonzept“. Abgerufen am 28.12.2023 von https://www.gesund-aktiv-aelter-werden.de/fachinformationen/arbeitshilfen-gute-praxis-konkret/kriterium-multiplikatorenkonzept/

Cjd. (2023). Wo die Zukunft schon Gegenwart ist. Abgerufen am 28.12.2023 von https://www.cjd.de/de/einblicke-das-cjd/wo-die-zukunft-schon-gegenwart-ist

Cjd. (2023a). Wo die Zukunft schon Gegenwart ist: Mixed Reality in der beruflichen Bildung. Digitalisierung für alle ist soziale Gerechtigkeit. Abgerufen am 29.12.2023 von https://www.cjd.de/de/pressemitteilungen/mixed-reality-der-beruflichen-bildung

Dbb. (2023). Inklusiver Arbeitsmarkt: Gewinn für Wettbewerbsfähigkeit. Abgerufen am 10.12.2023 von https://www.dbb.de/artikel/inklusiver-arbeitsmarkt-gewinn-fuer-wettbewerbsfaehigkeit.html

De Bono, E. (1972). Lateral Thinking. In J. Shaver (Hrsg.), Candidates for Maturity (S. 175). MSS Corporation Information New York.

Degener, T. (2015). Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In: T. Degener & E. Diehl (Hrsg.), Handbuch Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe (S. 62-64) Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung. Abgerufen am 19.12.2023 von https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Handbuch_Behindertenrechtskonvention.pdf

Destatis. (2021). Gute Chancen für Menschen mit Behinderung im Dienstleistungssektor. Abgerufen am 09.11.2023 von https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2021/PD21_20_p002.html

Destatis. (2022). Weiterbildung. Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit. Abgerufen am 29.12.2023 von https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Weiterbildung/Publikationen/Downloads-Weiterbildung/berufliche-weiterbildung-5215001217004.pdf?__blob=publicationFile

Destatis. (2024). Höchste bisher gemessene Teilnahmequote an beruflicher Weiterbildung im Jahr 2020. Abgerufen am 01.01.2024 von https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22_505_215.html

Deutsche Akademie für Rehabilitation e.V. (2009). Stellungnahme der wissenschaftlichen Fachgruppe RehaFutur zur Zukunft der beruflichen Rehabilitation in Deutschland. Abgerufen am 19.12. 2023 von: https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Projektberichte/Rehafutur_2009_Stellungnahme_wissenschaftl_Fachgruppe.pdf

Deutscher Bundestag. (2022). Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes. Leistungen zur sozialen Teilhabe. (S. 28). Abgerufen am 01.01.2024 von https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005150.pdf

Deutscher Bundestag. (2023). Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts. Abgerufen am 13.11. 2023 von https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005664.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2023). Themen. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Recht auf Bildung. Abgerufen am 26.11.2023, von https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/recht-auf-bildung#:~:text=Artikel%2026%20%2D%20Recht%20auf%20Bildung,Der%20Grundschulunterricht%20ist%20obligatorisch.

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2023a). Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention Die UN-Behindertenrechtskonvention. Abgerufen am 01.12.2023 von https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk#:~:text=Die%20Bundesrepublik%20Deutschland%20hat%20die,staatlichen%20Stellen%20umgesetzt%20werden%20muss.

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2023b). Artikel 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung) /Article 27 UN-CRPD (Work and employment). Abgerufen am 04.12.2023 von https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/artikel-27-un-brk

DGRW. (2023). Digitalisierung der beruflichen Rehabilitation. Abgerufen am 29.12.2023 von https://www.dgrw-online.de/news-ag-rehabilitation-und-arbeit/digitalisierung-der-beruflichen-rehabilitation-2/

DIMDI. (2012). ICF Version 2005. Abgerufen am 19.12.2023 von https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icf/icfhtml2005/zusatz-02-vor-einfuehrung.htm

Dreisbach, D. (1986). Berufsbildungswerke: Sozialer Lernort für Behinderte. (S. 25). Lambertus Freiburg im Breisgau.

einfach teilhaben. (2019). Ausbildung für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Begleitende Unterstützung und weitere Angebote. Abgerufen am 07.12.2023 von https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/AusbildungStudium/Berufsausbildung/AusbildungBerufsbildungswerk/ausbildungberufsbildungswerk_node.html

Hartung-Ziehlke, J. (2021). Teilhabe an (digitaler) Bildung im gesellschaftlichen Wandel. In L. Kohlhoff (Hrsg.), Management der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen (S. 137-141). Springer VS.

Hermes, G. (2007). Das Paradigma der Segregation. Von der Segregation über die Integration zur Inklusion (S. 1-2). Abgerufen am 29.11.2023 von https://www.zedis-hamburg.de/wp-content/download-pdfs/segregation_integration_inklusion_gisela_hermes.pdf

Hiesinger, C. & Kubis, A. (2022). Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen. Betrieben liegen oftmals zu wenige passende Bewerbungen vor. IAB-Kurzbericht 11/2022. Abgerufen am 03.12.2023 von https://doku.iab.de/kurzber/2022/kb2022-11.pdf

Institut der deutschen Wirtschaft Köln. (2010). Kosten und Nutzen der beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderungen oder funktionalen Beeinträchtigungen –eine gesamtwirtschaftliche Analyse. Abgerufen am 19.12.2023 von https://kbbw-essen.de/wp-content/uploads/sites/8/2018/02/studie.pdf

Iwd. (2019). Berufliche Teilhabe: Viele Fördergelder, viele Behörden. Abgerufen am 08.12.2023 von https://www.iwd.de/artikel/berufliche-teilhabe-viele-foerdergelder-viele-behoerden-426512/

Jörgens, J., Srbeny, C. & Zöller, M. (2017). Fachpraktiker-Ausbildungen in der Praxis. Erste Erkenntnisse zu Bekanntheit und Erfahrungen aus Sicht der Betriebe, 5/2017 (46), 53-55. Abgerufen am 01.12.2023 von https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/8452

Kalina, D. (2019). Ausbildung in beruflichen Reha-Einrichtungen und betriebliche Realisierung. In D. Kalina (Hrsg.), Betriebliche Realisierung beruflicher Ausbildung behinderter Menschen (S. 228-229). Nomos Verlag. https://doi.org/10.5771/9783845296555

Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit. (2020). Nutzung der Good Practice-Kriterien als Förderkriterien Positionspapier der Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung und Good Practice des Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit. Abgerufen am 24.12.2023 von

https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/fileadmin/user_upload/pdf/Good_Practice/2020_Positionspapier_Nutzung_der_Good_Practice-Kriterien_als_Foerderkriterien.pdf

Liga der freien Wohlfahrtspflege. (2018). Gesetzentwurf der Landesregierung. Abgerufen am 09.12.2023 von https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittakkordeoninhalt/2018-03-09-liga-bthg-newsletter-nr-6.pdf

Lobbyregister. (2023). Deutscher Bundestag. Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V. (BAG BBW). Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand. Aufgerufen am 28.12.2023 von https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003889

Lüdtke, H., Hafner-Laux, W., Kleve, H. (2015). Berufsbildungswerke als Institutionen stellvertretender Inklusion –Eine Positionsbestimmung. Berufsbildungswerk Adolf Aich (Hrsg.), (S. 1-10). Abgerufen am 30.11.2023 von https://web.archive.org/web/20180423010955id_/https://www.bbw-rv.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Berufsbildungswerke_als_Institutionen_stellvertretender_Inklusion.pdf

Mattner, D. (2000). Definitorische Annäherung an das Phänomen Behinderung. Behinderte Menschen in der Gesellschaft. Zwischen Ausgrenzung und Integration. (S. 9-15). Kohlhammer Verlag.

Misamer., M. (2023). Das Ohnmächtig-Machen in der Praxis. Beispiele auf systemischer Ebene. Machtsensibilität in der Sozialen Arbeit Grundwissen für reflektiertes Handeln (S. 59-73). Kohlhammer. https://doi.org/10.17433/978-3-17-042186-8

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2023). Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren in Niedersachsen einschl. der Bedarfs Ermittlung Niedersachsen. Abgerufen am 23.12.2023 von https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/bedarfsermittlungsinstrument_niedersachen_b_e_ni/das-bedarfsermittlungsinstrument-niedersachsen-162892.html

OECD. (2023). Building Future-Ready Vocational Education and Training Systems. OECD Reviews of Vocational Education and Training. OECD Publishing Paris. https://doi.org/10.1787/28551a79-en Abgerufen am 23.12.2023 von https://www.oecd-ilibrary.org/sites/eb90e4d8-en/index.html?itemId=/content/component/eb90e4d8-en

Rauth, A. (2012). Innovationsbegriff. Timingstrategien in Innovationspartnerschaften der deutschen Ernährungsindustrie (S. 11). Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-8349-6606-3

Rehadat. (2023). Lexikon zur beruflichen Teilhabe: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA). Abgerufen am 08.12.2023 von https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-Leistungen-zur-Teilhabe-am-Arbeitsleben-LTA/

Rehadat. (2023a). Lexikon zur beruflichen Teilhabe: Verzahnte Berufsausbildung. Abgerufen am 18.12.2023 von https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-

Verzahnte-Berufsausbildung/#:~:text=Die%20Verzahnte%20Ausbildung%20mit%20Berufs,Berufs%2DBildungs%2DZentrum%20statt.

Reims, N., & Bauer, U. (2015). Labour Market Status and Well-Being in the Context of Return to Work After Vocational Rehabilitation in Germany. Journal of Occupational Rehabilitation, 25(3), 543–556. https://doi.org/10.1007/s10926-014-9561-2

Scheu, B. & Autrata, O. (2013). Partizipation als Gestaltung des Sozialen, Partizipation und Soziale Arbeit Einflussnahme auf das subjektive Ganze (S. 266) Springer VS. Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-01716-3

Seufert, S. & Meier, C. (2023). Zusammenfassung und Ausblick. In D. de Witt, C. Gloerfeld & S.E. Wrede (Hrsg.), Künstliche Intelligenz in der Bildung (S. 349). Springer Fachmedien.

Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung. (2023). Soziales Modell von Behinderung. Abgerufen am 26.11.2023, von https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/soziales-modell-von-behinderung

TU Dortmund. (2023). DIGITALE BERUFLICHE BILDUNG EdAL MR 4.0. Abgerufen am 28.12.2023 von https://rt.reha.tu-dortmund.de/forschung/projekte/drittmittelprojekte/edal-mr-40/

Umsetzungsbegleitung BTHG. (2023). Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Abgerufen am 23.12.2023 von https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabe-an-bildung/hochschulbildung/fda-1054/

Vollmer, K. (2015). Integration – Teilhabe – Inklusion: Beru,iche Bildung behinderter Menschen im Spannungsfeld zwischen politischer Losung und Berufsbildungspraxis. In U. Bylinski & K. Vollmer BIBB (Hrsg.), Wege zur Inklusion in der beruflichen Bildung (S. 32). Abgerufen am 23.12.2023 von https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/7718

Vollmer, K. (2022). Von der Integration zur Inklusion – Paradigmenwechsel oder Paradigmenergänzung? In M. Eckelt et all. (Hrsg.), Berufsbildungspolitik: Strukturen – Krise – Perspektiven (S. 70-73). Wbv Publikation. https://doi.org/10.3278/9783763972623

Zapfel, S. (2023). Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt. In bpb S. Zapfel (Hrsg.) Abgerufen am 17.12.2023 von https://www.bpb.de/themen/inklusion-teilhabe/behinderungen/521209/menschen-mit-behinderung-am-arbeitsmarkt/#footnote-target-40

Anhang

Anhang 1: Übersicht der systematischen Literaturrecherche

Datenbank	Suchkombination	Filter	Treffer
HAWK- online Bibliothek			
„“	Berufsbildungswerk und Menschen mit Behinderungen	Sprache, Publikationszeitraum	3
„“	Innovationen und beruflichen Bildung	„“	4
„“	Bundesteilhabegesetz und Bildung	„“	4
„“	Berufliche Teilhabe und Menschen mit Behinderungen	„“	19
Google Scholar			
„“	Teilhabe und Menschen mit Behinderungen	Sprache, Publikationszeitraum	16200
„“	Bundesteilhabegesetz und Berufsbildungswerk	„“	203
„“	Innovationen und Berufsbildungswerk	„“	262
„“	UN-BRK Umsetzung und Berufsbildungswerk	„“	157
Springer Link			
„“	berufliche Bildung und Menschen mit Behinderungen	Sprache, Publikationszeitraum	2666
„“	Umsetzung BTHG und Berufsbildung	„“	66
„“	Teilhabe und berufliche Bildung	„“	6655
„“	Innovationen und Berufsbildungswerk	„“	34
Insgesamt			**26273**

(eigene Tabelle, 2024)

Anhang 2: Rücklaufzahlen der Rehabilitationsmaßnahmen

3 Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit
3.4 Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach Ländern und Geschlecht 2016 bis 2020

Gegenstand der Nachweisung	2016		2017		2018		2019		2020	
	Insgesamt	darunter Reha[1]	Insgesamt	darunter Reha[1]	Insgesamt	darunter Reha[1]	Insgesamt	darunter Reha[1]	Insgesamt	darunter Reha[1]
	Insgesamt[2]									
Baden-Württemberg	27 812	704	28 627	692	27 359	645	32 537	564	30 567	565
Bayern	37 119	1 092	37 652	950	35 858	893	41 696	786	35 643	699
Berlin	31 548	305	28 676	256	27 019	268	27 877	253	22 783	206
Brandenburg	12 406	213	11 541	191	10 018	219	10 319	162	7 745	135
Bremen	4 749	78	4 364	72	3 634	66	4 031	53	3 818	47
Hamburg	10 253	191	8 157	196	8 658	195	10 542	197	9 523	162
Hessen	18 620	349	18 254	316	17 839	320	18 112	315	15 480	259
Mecklenburg-Vorpommern	9 356	366	9 059	341	8 022	293	8 658	282	6 582	232
Niedersachsen	31 682	772	28 904	745	29 335	694	31 992	603	25 631	496
Nordrhein-Westfalen	71 652	1 719	69 180	1 622	72 373	1 573	76 656	1 524	63 738	1 277
Rheinland-Pfalz	12 749	314	14 091	383	13 727	305	15 446	277	12 034	219
Saarland	4 111	197	4 269	195	4 150	168	4 067	155	3 539	114
Sachsen	20 367	302	21 002	301	18 302	318	19 397	315	13 753	193
Sachsen-Anhalt	12 668	317	11 140	279	9 536	278	9 632	255	6 593	196
Schleswig-Holstein	12 138	288	11 236	227	10 799	216	11 926	231	9 522	171
Thüringen	8 612	259	8 237	226	7 554	207	7 755	258	5 817	160
Deutschland	**325 842**	**7 466**	**314 389**	**6 992**	**304 183**	**6 658**	**330 643**	**6 230**	**272 768**	**5 131**

(Destatis, 2022, S. 17)

Anhang 3: Teilnahmequoten der beruflichen Weiterbildung

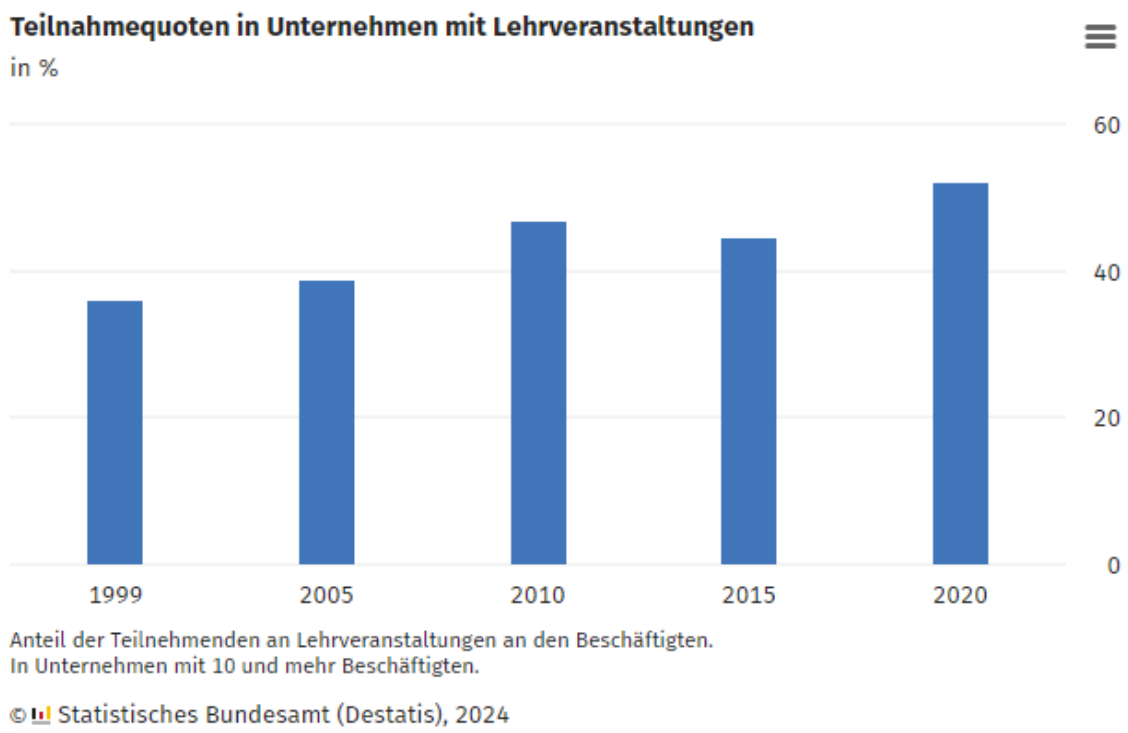

(Destatis, 2024)

Eidesstattliche Versicherung / Plagiatserklärung

Ich versichere an Eides statt,

1. meine schriftliche Studien- bzw. Prüfungsleistung (bei einer Gruppenarbeit den entsprechende gekennzeichneten Teil der Bachelorarbeit) mit dem Titel „Die Rolle der Berufsbildungswerke in der Umsetzung des Bundsteilhabegesetzes: Innovative Ansätze und Fördermaßnahmen“ selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst zu haben,
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben,
3. alle Stellen der Arbeit, die ich wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen habe, als solche kenntlich gemacht zu haben und
4. die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt zu haben.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Hochschule eine Plagiatserklärung meiner Prüfungsarbeit vornimmt und diese auf dem Ephorusserver zur Überprüfung ablegt.

Hannover, 26.01.2024

[redacted]

Ort, Datum, Unterschrift

Eigenständigkeitserklärung ohne KI

Erklärung bzgl. Einsatz von IT-/KI- gestützte Schreibwerkzeuge (je nach Aufgabenstellung gibt prüfende Person die Erklärung vor):

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit mit dem Titel

Die Rolle der Berufsbildungswerke in der Umsetzung des Bundsteilhabegesetzes: Innovative Ansätze und Fördermaßnahmen

…… …… selbständig von mir und ohne fremde Hilfe verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken – auch elektronischen Medien – dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, durchgängig unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht worden sind. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

Mir ist bekannt, dass IT-/KI-gestützte Schreibwerkzeuge unerlaubte Hilfsmittel sind und von mir nicht verwendet wurden.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit oder Teile daraus nicht anderweitig als Prüfungsarbeit eingereicht habe oder diese als Veröffentlichung erschienen ist.

[redacted]

Hannover, 26.01.2024

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Bibliothekserklärung *(für intern angefertigte Abschlussarbeiten)*

Verfasser/in	Belger, Lukas
Titel des Dokuments	Die Rolle der Berufsbildungswerke in der Umsetzung des Bundsteilhabegesetzes: Innovative Ansätze und Fördermaßnahmen
Erscheinungsjahr	2023
Fakultät / Studiengang / Ort	Ingenieurwissenschaften und Gesundheit / Soziale Arbeit im Gesundheitswesen / Göttingen

- ● Bachelor
- ○ Master
- ○ Abgabe der Publikation in gebundener Form
- ● Abgabe der Publikation in digitaler Form

Erklärung zum Copyright

Ich bin mit der Auslage der Abschlussarbeit in der Bibliothek und dem Ablegen der Publikation auf dem Dokumentenserver der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen und der damit verbundenen Veröffentlichung im Internet einverstanden. Ich bin einverstanden, dass die Arbeit ganz oder auszugsweise kopiert werden darf. Mit eventuell notwendigen Konvertierungen in andere Dateiformate bin ich einverstanden.

Ich erkläre, dass von mir die urheber- und lizenzrechtlichen Fragen geklärt wurden und Rechte Dritter an der Publikation (vertragliche Bindungen, Geheimhaltungspflichten gegenüber Firmen etc.) der Publikation nicht entgegenstehen.

Hannover, 26.01.2024

[redacted]

Ort, Datum, Unterschrift